

Änderung des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG) vom 12.04.2025

BremSchulG* – alte Fassung	BremSchulG – neue Fassung
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Teil 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen	Teil 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
Teil 2 Die Schule	Teil 2 Die Schule
Kapitel 1 Auftrag der Schule	Kapitel 1 Auftrag der Schule
§ 3 Allgemeines	§ 3 Allgemeines
§ 4 Allgemeine Gestaltung des Schullebens	§ 4 Allgemeine Gestaltung des Schullebens
§ 5 Bildungs- und Erziehungsziele	§ 5 Bildungs- und Erziehungsziele
§ 6 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten	§ 6 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
§ 6a Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler	§ 6a Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler
§ 7 Biblischer Geschichtsunterricht	§ 7 Biblischer Geschichtsunterricht
§ 8 Schule und Beruf	§ 8 Schule und Beruf
§ 9 Eigenständigkeit der Schule	§ 9 Eigenständigkeit der Schule
§ 10 Koedukation	§ 10 Koedukation
§ 11 Sexualerziehung	§ 11 Sexualerziehung
§ 12 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	§ 12 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
Kapitel 2 Schulstruktur	Kapitel 2 Schulstruktur
Abschnitt 1 Allgemeines	
§ 13 Schulversuche und Reformschulen	§ 13 Schulversuche und Reformschulen
§ 14 Weiterentwicklung des Schulsystems	§ 14 Weiterentwicklung des Schulsystems
§ 15 (weggefallen)	§ 15 Distanzunterricht
§ 16 Schularten	§ 16 Schularten
§ 17 Schulstufen	§ 17 Schulstufen

* Es werden nur die geänderten Paragraphen aufgeführt.

Abschnitt 2 Allgemeinbildende Schulen § 18 Grundschule § 19 (weggefallen) § 20 Oberschule und Gymnasium § 21 Erwerb der Abschlüsse in den allgemeinbildenden Schulen Abschnitt 3 Besondere Organisationsformen § 22 Zentrum für unterstützende Pädagogik § 23 Ganztagschule § 24 Schule für Erwachsene Abschnitt 4 Berufsbildende Schulen § 25 Berufsschule § 25a Werkschule § 26 Berufsfachschule § 27 Berufsaufbauschule § 28 Fachoberschule § 28a Berufliches Gymnasium § 28b Berufsoberschule § 29 Fachschule § 30 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge § 31 Doppelqualifizierende Bildungsgänge § 32 Weiterführende Abschlüsse § 33 Zulassung und Ausbildung Teil 3 Die Schülerin und der Schüler Kapitel 1 Rechte der Schülerin und des Schülers § 34 Bildungsanspruch § 35 Sonderpädagogische Förderung § 36 Einschulungsvoraussetzungen, Sprachförderung § 37 Aufbauender Bildungsweg § 37a Übergang von der Grundschule in weiterführende Bildungsgänge § 38 Leistungskontrollen, Zeugnisse § 39 Zeugnisse für Externe § 40 Prüfungen § 41 (weggefallen)	§ 18 Grundschule § 19 (weggefallen) § 20 Oberschule und Gymnasium § 21 Erwerb der Abschlüsse § 22 Unterstützungseinrichtungen § 23 Ganztagschule § 24 Schule für Erwachsene § 25 Berufsschule § 25a Werkschule § 26 Berufsfachschule § 27 (weggefallen) § 28 Fachoberschule § 28a Berufliches Gymnasium § 28b Berufsoberschule § 29 Fachschule § 30 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge § 31 Doppelqualifizierende Bildungsgänge § 32 Weiterführende Abschlüsse § 33 Zulassung und Ausbildung Teil 3 Die Schülerin und der Schüler Kapitel 1 Rechte der Schülerin und des Schülers § 34 Bildungsanspruch § 35 Sonderpädagogische Förderung § 36 Einschulungsvoraussetzungen, Sprachförderung § 37 Aufbauender Bildungsweg § 37a Übergang von der Grundschule in weiterführende Bildungsgänge § 38 Leistungsüberprüfungen, Nachteilsausgleich, Notenschutz, Zeugnisse § 39 Zeugnisse für Externe § 40 Prüfungen § 41 (weggefallen)
---	---

§ 42 Versetzung, Nichtversetzung § 43 Andere Formen der Anpassung des Bildungswegs an die Lernentwicklung § 44 Verlassen des Bildungsganges § 45 Verordnungsermächtigung § 46 Ordnungsmaßnahmen § 47 Arten der Ordnungsmaßnahmen § 47a Maßnahmen zur Sicherheit der Schule § 48 Ferien § 49 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund § 50 Gastschülerinnen und Gastschüler § 51 Schülereigene Medien Kapitel 2 Allgemeine Schulpflicht § 52 Geltungsbereich § 53 Beginn der Schulpflicht § 54 Dauer der Schulpflicht § 55 Erfüllung der Schulpflicht § 56 Ruhen der Schulpflicht § 56a Meldepflicht durch Privatschulen § 57 Ausnahmen § 58 Pflicht zur Teilnahme am Unterricht Teil 4 Rechte und Pflichten des schulischen Personals, der Erziehungsberechtigten und der Ausbildenden § 59 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer § 59a Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte § 59b Aufgaben des schulischen Personals insgesamt § 60 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten § 61 Informations- und Hospitationsrecht der Erziehungsberechtigten § 62 Rechte und Pflichten der Ausbildenden Teil 5 Gemeinsame Bestimmungen § 63 Schuljahr, Schulwoche Teil 6 Zwangsmaßnahmen, Bußgeld- und Strafvorschriften § 64 Unmittelbarer Zwang § 65 Ordnungswidrigkeiten	§ 42 Versetzung, Nichtversetzung § 43 Andere Formen der Anpassung des Bildungswegs an die Lernentwicklung § 44 Verlassen des Bildungsganges § 45 Verordnungsermächtigung § 46 Ordnungsmaßnahmen § 47 Arten der Ordnungsmaßnahmen § 47a Maßnahmen zur Sicherheit der Schule § 48 Ferien § 49 Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler § 50 Gastschülerinnen und Gastschüler § 51 Schülereigene Medien Kapitel 2 Allgemeine Schulpflicht § 52 Geltungsbereich § 53 Beginn der Schulpflicht § 54 Dauer der Schulpflicht § 55 Erfüllung der Schulpflicht § 56 Ruhen der Schulpflicht § 56a Meldepflicht durch Privatschulen § 57 Ausnahmen § 58 Pflicht zur Teilnahme am Unterricht Teil 4 Rechte und Pflichten des schulischen Personals, der Erziehungsberechtigten und der Ausbildenden § 59 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer § 59a Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte § 59b Aufgaben des schulischen Personals insgesamt § 60 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten § 61 Informations- und Hospitationsrecht der Erziehungsberechtigten § 62 Rechte und Pflichten der Ausbildenden Teil 5 Gemeinsame Bestimmungen § 63 Schuljahr, Schulwoche Teil 6 Zwangsmaßnahmen, Bußgeld- und Strafvorschriften § 64 Unmittelbarer Zwang § 65 Ordnungswidrigkeiten
--	---

§ 66 Strafvorschriften § 67 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen Teil 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen § 68 Sechsjährige Grundschule § 69 Gymnasien § 70 Sekundarschule, Gesamtschule, Gymnasium und Gymnasiale Oberstufe am Schulzentrum § 70a Förderzentrum § 71 Zweijähriger Bildungsgang Berufseingangsstufe/Berufsfachschule § 72 Werkschulen § 72a Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020 § 73 Inkrafttreten	§ 66 Strafvorschriften § 67 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen Teil 7 Schlussbestimmungen § 68 Einschränkung von Grundrechten § 69 Inkrafttreten, Außerkräfttreten
Teil 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen	Teil 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
§ 1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich
(1) Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Schulen. Öffentliche Schulen sind die Schulen, deren Träger das Land oder die Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven sind. Öffentliche Schulen im Sinne von Satz 2 sind nicht 1. die Hochschulen; 2. die Einrichtungen der Weiterbildung und der Jugendbildung; 3. die Schulen der öffentlichen Verwaltung; 4. die Schulen für Gesundheitsfachberufe.	(1) Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Schulen. Öffentliche Schulen sind die Schulen, deren Träger das Land oder die Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven sind. Öffentliche Schulen im Sinne von Satz 2 sind nicht 1. die Hochschulen; 2. die Einrichtungen der Weiterbildung und der Jugendbildung; 3. die Schulen der öffentlichen Verwaltung; 4. die Schulen für Gesundheitsfachberufe.
(2) Für Privatschulen gelten, sofern sie nicht Schulen für Gesundheitsfachberufe sind oder es sich um Bildungsgänge von Schulen handelt, die einen Abschluss im Sinne von § 15 Absatz 2 des Privatschulgesetzes vermitteln, die §§ 2 bis 6a, 8, 11, 16 bis 18, 20 bis 29 und § 35 Absatz 1 und 2 ebenfalls, soweit in ihnen der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, die Gliederung des bremischen Schulsystems und die einzelnen Schularten und Schulstufen inhaltlich und organisatorisch bestimmt sind.	(2) Für Privatschulen gelten, sofern sie nicht Schulen für Gesundheitsfachberufe sind oder es sich um Bildungsgänge von Schulen handelt, die einen Abschluss im Sinne von § 15 Absatz 2 des Privatschulgesetzes vermitteln, die §§ 2 bis 6a, 8, 11, 15 bis 18, 20 bis 29 und § 35 Absatz 1 und 2 ebenfalls, soweit in ihnen der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, die Gliederung des bremischen Schulsystems und die einzelnen Schularten und Schulstufen inhaltlich und organisatorisch bestimmt sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind: 1. Allgemeine Schulen; alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; 2. Bildungsgänge in allgemeinbildenden Schulen durch ihre Länge und ihre am Ende verliehene Berechtigung, in berufsbildenden Schulen zusätzlich durch den jeweiligen fachlichen Schwerpunkt bestimmt; 3. Lehrerinnen und Lehrer alle an einer Schule beschäftigten Bediensteten der Stadtgemeinden oder in ihrem Auftrag dort tätigen Personen, soweit jene verantwortlich unterrichten; 4. Lehrkräfte alle an einer Schule beschäftigten Bediensteten der Stadtgemeinden oder in ihrem Auftrag dort tätigen Personen, die unterrichten oder unterweisen; 5. Sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte alle an einer Schule beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräfte, die an einer Schule erzieherisch und sozialpädagogisch tätig sind und die Schülerinnen und Schüler bilden und betreuen ohne zu unterrichten oder zu unterweisen sowie Personen, die im Rahmen von unterrichtsergänzenden und außerunterrichtlichen Angeboten Schülerinnen und Schüler betreuen; 6. Standards die von der Senatorin für Kinder und Bildung oder die im Rahmen gesetzter Freiräume von der Schule bestimmten Anforderungen an die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie an die Qualität des Unterrichts und des übrigen Schullebens.	(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind: 1. <u>Schulen auf Dauer angelegte Einrichtungen, an denen unabhängig vom Wechsel der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte durch planmäßiges, in der Regel gemeinsames Lernen vor Ort und das gemeinsame Schulleben festgelegte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden;</u> 2. Allgemeine Schulen alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; 3. Bildungsgänge in allgemeinbildenden Schulen durch ihre Länge und ihre am Ende verliehene Berechtigung, in berufsbildenden Schulen zusätzlich durch den jeweiligen fachlichen Schwerpunkt bestimmt; 4. Lehrerinnen und Lehrer alle an einer Schule beschäftigten Bediensteten der Stadtgemeinden oder in ihrem Auftrag dort tätigen Personen, soweit jene verantwortlich unterrichten; 5. Lehrkräfte alle an einer Schule beschäftigten Bediensteten der Stadtgemeinden oder in ihrem Auftrag dort tätigen Personen, die unterrichten oder unterweisen; 6. Sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte alle an einer Schule beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräfte, die an einer Schule erzieherisch und sozialpädagogisch tätig sind und die Schülerinnen und Schüler bilden und betreuen ohne zu unterrichten oder zu unterweisen sowie Personen, die im Rahmen von unterrichtsergänzenden und außerunterrichtlichen Angeboten Schülerinnen und Schüler betreuen; 7. Standards die von der Senatorin für Kinder und Bildung oder die im Rahmen gesetzter Freiräume von der Schule bestimmten Anforderungen an die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie an die Qualität des Unterrichts und des übrigen Schullebens.
(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist: 1. Bildungsweg der persönliche schulische Werdegang der Schülerin und des Schülers. 2. Eigenständigkeit der Schule der ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeräumte, der Fachaufsicht unterliegende Handlungsfreiraum.	(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist: 1. Bildungsweg der persönliche schulische Werdegang der Schülerin und des Schülers; 2. Eigenständigkeit der Schule der ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeräumte, der Fachaufsicht unterliegende Handlungsfreiraum;

3. Satzungsbefugnis der Schule die Befugnis, nach Maßgabe des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verbindliches, der Fachaufsicht unterliegendes Recht für die Angelegenheiten der Schule zu setzen. 4. Schulart durch die in den §§ 18 bis 29 benannten übergreifenden gemeinsamen Inhalte und Aufträge bestimmt. 5. Schulform die Einheit, die mehrere Schularten organisatorisch zusammenfasst.	3. Satzungsbefugnis der Schule die Befugnis, nach Maßgabe des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verbindliches, der Fachaufsicht unterliegendes Recht für die Angelegenheiten der Schule zu setzen. 4. Schulart durch die in den §§ 18 bis 29 benannten übergreifenden gemeinsamen Inhalte und Aufträge bestimmt. 5. Schulform die Einheit, die mehrere Schularten organisatorisch zusammenfasst. 6. <i>Unterricht die Vermittlung oder die enge Begleitung beim eigenständigen Erwerb von Lerninhalten und Kompetenzen und die Unterstützung bei deren Festigung durch eine Lehrkraft im Rahmen von festgelegten Stundentafeln.</i> 7. <i>Distanzunterricht in der Regel durch digitale Kommunikationsmittel und eine digitale Lernplattform gestützter Unterricht, bei dem eine räumliche Trennung zwischen Lehrkraft und einzelnen, mehreren oder allen Schülerinnen und Schülern besteht.</i>
Teil 2 Die Schule	Teil 2 Die Schule
Kapitel 1 Auftrag der Schule	Kapitel 1 Auftrag der Schule
§ 4 Allgemeine Gestaltung des Schullebens	§ 4 Allgemeine Gestaltung des Schullebens
(1) Die Schule hat allen Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, ihr Recht auf Bildung im Sinne des Artikels 27 der Landesverfassung zu verwirklichen.	(1) Die Schule hat allen Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, ihr Recht auf Bildung im Sinne des Artikels 27 der Landesverfassung zu verwirklichen.
(2) Die Schule ist Lebensraum ihrer Schülerinnen und Schüler, soll ihren Alltag einbeziehen und eine an den Lebensbedingungen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Familien orientierte Betreuung, Erziehung und Bildung gewährleisten. Schülerinnen und Schüler sollen altersangemessen den Unterricht und das weitere Schulleben selbst- oder mitgestalten und durch Erfahrung lernen.	(2) Die Schule ist Lebensraum ihrer Schülerinnen und Schüler, soll ihren Alltag einbeziehen und eine an den Lebensbedingungen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Familien orientierte Betreuung, Erziehung und Bildung gewährleisten. Schülerinnen und Schüler sollen altersangemessen den Unterricht und das weitere Schulleben selbst- oder mitgestalten und durch Erfahrung lernen.
(3) ¹ Die Schule hat die Aufgabe, gegenseitiges Verständnis und ein friedliches Zusammenleben in der Begegnung und in der wechselseitigen Achtung der sozialen, kulturellen und religiösen Vielfalt zu fördern und zu praktizieren. ² Die Schule hat im Rahmen ihres Erziehungsauftrages die Integration der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in das ge-	(3) ¹ Die Schule hat die Aufgabe, gegenseitiges Verständnis und ein friedliches Zusammenleben in der Begegnung und in der wechselseitigen Achtung der sozialen, kulturellen und religiösen Vielfalt zu fördern und zu praktizieren. ² Die Schule hat im Rahmen ihres Erziehungsauftrages die Integration <u>aller</u> Schülerinnen und Schüler <u>ungeachtet von ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht oder geschlechtlicher Identität,</u>

sellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft zu befördern und Ausgrenzungen einzelner zu vermeiden. ³Sie soll der Ungleichheit von Bildungschancen entgegenwirken und soziale Benachteiligungen abbauen sowie Voraussetzungen zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter schaffen. ⁴Insbesondere im Rahmen der Berufsorientierung soll der geschlechtsspezifischen Ausgrenzung beruflicher Bereiche entgegengewirkt werden.	sozialer Stellung oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft zu befördern und Ausgrenzungen Einzelner zu vermeiden. ³Sie soll der Ungleichheit von Bildungschancen entgegenwirken und soziale Benachteiligungen abbauen sowie Voraussetzungen zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter schaffen. ⁴Die Schule gibt Schülerinnen und Schülern in der Beruflichen Orientierung die Möglichkeit, ihre eigenen Neigungen und Potenziale und ihre Möglichkeiten auf dem Aus- bildungs- und Arbeitsmarkt zu erkunden. ⁵Dabei soll der geschlechtsspezifischen Ausgrenzung beruflicher Bereiche entgegengewirkt werden.
§ 5 Bildungs- und Erziehungsziele	§ 5 Bildungs- und Erziehungsziele
(1) ¹Schulische Bildung und Erziehung ist den allgemeinen Menschenrechten, den in Grundgesetz und Landesverfassung formulierten Werten sowie den Zielen der sozialen Gerechtigkeit und Mitmenschlichkeit verpflichtet. ²Die Schule hat ihren Auftrag gemäß Satz 1 gefährdenden Äußerungen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Intoleranz entgegenzuwirken.	(1) ¹Schulische Bildung und Erziehung ist den allgemeinen Menschenrechten, den in Grundgesetz und Landesverfassung formulierten Werten sowie den Zielen der sozialen Gerechtigkeit und Mitmenschlichkeit verpflichtet. ²Die Schule hat ihren Auftrag gemäß Satz 1 gefährdenden Äußerungen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Intoleranz entgegenzuwirken.
(2) Die Schule soll insbesondere erziehen: 1. zur Bereitschaft, politische und soziale Verantwortung zu übernehmen; 2. zur Bereitschaft, kritische Solidarität zu üben; 3. zur Bereitschaft, sich für Gerechtigkeit und für die Gleichberechtigung der Geschlechter einzusetzen; 4. zum Bewusstsein, für Natur und Umwelt verantwortlich zu sein, und zu eigenverantwortlichem Gesundheitshandeln; 5. zur Teilnahme am kulturellen Leben; 6. zum Verständnis für Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen und zur Notwendigkeit gemeinsamer Lebens- und Erfahrungsmöglichkeiten; 7. zum Verständnis für die Eigenart und das Existenzrecht anderer Völker sowie ethnischer Minderheiten und Zuwanderer in unserer Gesellschaft und für die Notwendigkeit friedlichen Zusammenlebens; 8. zur Achtung der Werte anderer Kulturen sowie der verschiedenen Religionen;	(2) Die Schule soll insbesondere erziehen: 1. zur Bereitschaft, politische und soziale Verantwortung zu übernehmen; 2. zur Bereitschaft, kritische Solidarität zu üben; 3. zur Bereitschaft, sich für Gerechtigkeit und für die Gleichberechtigung der Geschlechter einzusetzen; 4. zum Bewusstsein, für Natur, Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung verantwortlich zu sein, und zu eigenverantwortlichem Gesundheitshandeln; 5. zur Teilnahme am kulturellen Leben; 6. zum Verständnis für Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen und zur Notwendigkeit gemeinsamer Lebens- und Erfahrungsmöglichkeiten; 7. zum Verständnis für die Eigenart und das Existenzrecht anderer Völker sowie ethnischer Minderheiten und Zuwanderer in unserer Gesellschaft und für die Notwendigkeit friedlichen Zusammenlebens; 8. zur Achtung der Werte anderer Kulturen sowie der verschiedenen Religionen;

9. zur Bereitschaft, Minderheiten in ihren Eigenarten zu respektieren, sich gegen ihre Diskriminierung zu wenden und Unterdrückung abzuwehren, 10. zu Gewaltfreiheit und friedlicher Konfliktbearbeitung.	9. zur Bereitschaft, Minderheiten in ihren Eigenarten zu respektieren, sich gegen ihre Diskriminierung zu wenden und Unterdrückung abzuwehren, 10. zu Gewaltfreiheit und friedlicher Konfliktbearbeitung.
(3) ¹Die Schule hat den Auftrag, Basiskompetenzen und Orientierungswissen sowie Problemlösefähigkeiten zu vermitteln, die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft von Schülerinnen und Schülern zu fördern und zu fordern und sie zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln zu befähigen. ²Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen, 1. Informationen kritisch zu nutzen, sich eigenständig an Werten zu orientieren und entsprechend zu handeln; 2. Wahrheit zu respektieren und den Mut zu haben, sie zu bekennen; 3. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen; 4. Pflichten zu akzeptieren und ihnen nachzukommen; 5. eigene Verhaltensweisen einschätzen und verändern zu können und gegebenenfalls Hilfe anzunehmen; 6. das als richtig und notwendig Erkannte zu tun; 7. Toleranz gegenüber den Meinungen und Lebensweisen anderer zu entwickeln und sich sachlich mit ihnen auseinander zu setzen; 8. selbstkritisch selbstbewusst zu werden; 9. ihre Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten, Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln sowie ständig lernen zu können; 10. eigenständig wie auch gemeinsam Leistungen zu erbringen; 11. den Wert der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen von Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft einzuschätzen.	(3) ¹Die Schule hat den Auftrag, Basiskompetenzen und Orientierungswissen sowie Problemlösefähigkeiten zu vermitteln, die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft von Schülerinnen und Schülern zu fördern und zu fordern und sie zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln zu befähigen. ²Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen, 1. Informationen, <u>insbesondere solche aus dem Internet</u>, kritisch <u>zu bewerten und</u> zu nutzen, sich eigenständig an Werten zu orientieren und entsprechend zu handeln; 2. Wahrheit zu respektieren und den Mut zu haben, sie zu bekennen; 3. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen; 4. Pflichten zu akzeptieren und ihnen nachzukommen; 5. eigene Verhaltensweisen einschätzen und verändern zu können und gegebenenfalls Hilfe anzunehmen; 6. das als richtig und notwendig Erkannte zu tun; 7. Toleranz gegenüber den Meinungen und Lebensweisen anderer zu entwickeln und sich sachlich mit ihnen auseinander zu setzen; 8. selbstkritisch selbstbewusst zu werden; 9. ihre Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten, Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln sowie ständig lernen zu können; 10. eigenständig wie auch gemeinsam Leistungen zu erbringen; 11. den Wert der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen von Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft einzuschätzen; 12. <u>digitale Medien und künstliche Intelligenz kritisch einzuordnen und besonnen zu nutzen</u>.
Kapitel 2 Schulstruktur	Kapitel 2 Schulstruktur
<u>Abschnitt 1 Allgemeines</u>	
§ 15 (weggefallen)	§ 15 <u>Distanzunterricht</u>

	<u>(1) Distanzunterricht ist zulässig</u> 1. <u>auf Anordnung der Senatorin für Kinder und Bildung aufgrund besonderer äußerer Umstände, die das öffentliche Leben so stark beeinträchtigen, dass der Schulbesuch vor Ort nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.</u> 2. <u>mit Genehmigung der Schulaufsicht zur zeitweiligen Beschulung von schwer- oder langzeiterkrankten Schülerinnen und Schülern.</u> 3. <u>nach einem Konzept, das einen pädagogischen oder didaktischen Zweck verfolgt, das Ziel einer chancengleichen Lernumgebung berücksichtigt und der Zustimmung der Schulaufsicht bedarf.</u>
	<u>(2) Der Distanzunterricht nach Absatz 1 Nummer 3 soll erst ab Jahrgangsstufe 7 durchgeführt werden und den Umfang von einem Fünftel der festgelegten Jahreswochenstunden nicht überschreiten.</u>
	<u>(3) Das Nähere zur Durchführung des Distanzunterrichts, insbesondere zu den zu nutzenden Kommunikationsmitteln und der zu nutzenden Lernplattform, und den zeitlichen und fachlichen Rahmenbedingungen regelt eine Rechtsverordnung.</u>
§ 16 Schularten	§ 16 Schularten
(1) Schularten sind 1. als allgemeinbildende Schulen a) die Grundschule b) die Oberschule c) das Gymnasium d) die Schule für Erwachsene 2. als berufsbildende Schulen a) die Berufsschule b) die Berufsfachschule c) die Berufsaufbauschule d) das Berufliche Gymnasium e) die Fachoberschule f) die Berufsoberschule g) die Fachschule.	(1) Schularten sind 1. als allgemeinbildende Schulen a) die Grundschule b) die Oberschule c) das Gymnasium d) die Schule für Erwachsene 2. als berufsbildende Schulen a) die Berufsschule b) die Berufsfachschule c) das Berufliche Gymnasium d) die Fachoberschule e) die Berufsoberschule f) die Fachschule.

(2) ¹ Eine Schulart kann verschiedene Bildungsgänge umfassen. ² Werkschule, ausbildungsvorbereitende und doppelqualifizierende Bildungsgänge können einer Schulart zugeordnet werden.	(2) ¹ Eine Schulart kann verschiedene Bildungsgänge umfassen. ² Werkschule, ausbildungsvorbereitende und doppelqualifizierende Bildungsgänge können einer Schulart zugeordnet werden.
Abschnitt 2 Allgemeinbildende Schulen	
§ 21 Erwerb der Abschlüsse <u>in den allgemeinbildenden Schulen</u>	§ 21 Erwerb der Abschlüsse
(1) Die Abschlüsse werden durch eine Prüfung erworben.	(1) Die Abschlüsse werden durch eine Prüfung erworben.
(2) Abweichend von Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die Einfache Berufsbildungsreife nach der Jahrgangsstufe 9, der Mittlere Schulabschluss oder der schulische Teil der Fachhochschulreife nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase zuerkannt wird, wenn bestimmte Mindestleistungen erbracht wurden.	(2) Abweichend von Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die Einfache Berufsbildungsreife nach der Jahrgangsstufe 9, der Mittlere Schulabschluss oder der schulische Teil der Fachhochschulreife nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase zuerkannt wird, wenn bestimmte Mindestleistungen erbracht wurden.
Abschnitt 3 Besondere Organisationsformen	
§ 22 <u>Zentrum für unterstützende Pädagogik</u>	§ 22 <u>Unterstützungseinrichtungen</u>
(1) ¹Sonderpädagogische und weitere unterstützende pädagogische Förderung wird in den allgemeinen Schulen durch eingegliederte Zentren für unterstützende Pädagogik gewährleistet. ²Das Zentrum für unterstützende Pädagogik unterstützt die Schule bei der inklusiven Unterrichtung.	(1) ¹ Das Bildungs- und Beratungszentrum für Hören und Kommunikation, das Bildungs- und Beratungszentrum für Sehen und visuelle Wahrnehmung und das Bildungs- und Beratungszentrum für körperlich-motorische Entwicklung unterrichten, fördern und beraten Schülerinnen und Schüler mit dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf. ² Das Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit unterrichtet und berät schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer langandauernden Erkrankung nicht schulbesuchsfähig sind.
(2) ¹Zentren für unterstützende Pädagogik haben die Aufgabe, die allgemeine Schule in allen Fragen sonderpädagogischer und weiterer unterstützender pädagogischer Förderung zu beraten und zu unterstützen. ²Sie fördern die Begegnung, gegenseitige Unterstützung sowie den Erfahrungsaustausch von den behinderten Schülerinnen und Schülern untereinander. ³Sie wirken an der Betreuung und Erziehung entsprechend der Behinderung, des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der individuellen Problemlagen der Schülerinnen und Schüler mit. ⁴Soweit auf die jeweilige Behinderung bezogene spe-	(2) ¹ Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen Sehen, Hören und körperlich-motorische Entwicklung haben im Rahmen der Kapazitäten das Recht zu wählen, ob ihr Kind in einer allgemeinen Schule oder in einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Bildungs- und Beratungszentren beschult werden soll. ² Bei Überanwahl eines Bildungs- und Beratungszentrums nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet die Fachaufsicht nach Art und Gewicht des im sonderpädagogischen Gutachten beschriebenen Förderbedarfs über den geeigneten Förderort.

zielle Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, können sie die Schülerinnen und Schüler auch unterrichten.⁵Sie können dafür auch therapeutische, soziale und sonstige Hilfen außerschulischer Träger einbeziehen.	
(3) ¹In den allgemeinen Schulen können Zentren für unterstützende Pädagogik eingerichtet werden, die sich nach der Art ihrer sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und nach dem Angebot an Bildungsgängen unterscheiden. ²Die einzelnen Förderschwerpunkte von Zentren für unterstützende Pädagogik, ihre jeweiligen Bildungsgänge und deren Dauer sowie das Nähere über die wegen der Form der Behinderung notwendigen Abweichungen von den Zeugnis- und Versetzungsbestimmungen regelt eine Rechtsverordnung.	(3) Die Bildungs- und Beratungszentren ermöglichen den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I.
	(4) Die Mobilen Dienste der Bildungs- und Beratungszentren haben die Aufgabe, spezifische und zeitlich befristete Fördermaßnahmen an den Schulen zu gestalten und durchzuführen, fachpädagogische Unterstützung für das schulische Personal und die Eltern anzubieten und schulübergreifende Kurse für Schülerinnen und Schüler mit den jeweiligen Förderbedarfen zu organisieren.
	(5) ¹Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren haben die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den Schulen in ihrer Region Beratung, Diagnostik, Unterstützung und Intervention bei schulischen Problemlagen zu leisten. ²In den Bildungsabteilungen der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren werden für einen begrenzten Zeitraum Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit ihrer Stammschule unterrichtet und stabilisiert, die aufgrund hochgradig komplexer und langandauernder emotionaler und sozialer Problemlagen in ihrer Stammschule nicht hinreichend gefördert werden können.
	(5a) ¹Die Willkommensschule hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die allgemeinbildende Schule oder auf den Erwerb eines Abschlusses der Sekundarstufe I vorzubereiten. ²In der Willkommensschule können neu zugewanderte schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die ihrem Alter nach der Sekundarstufe I zuzuordnen sind und noch nicht über die für den Besuch einer allgemeinen Schule erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, unterrichtet und gefördert werden. ³Sie ermöglicht auch den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I. ⁴Durch den Besuch der Willkommensschule wird die Schulpflicht erfüllt. ⁵Eine Willkommensschule

	<i>gilt im Sinne dienstrechtlicher Vorschriften als nicht voll ausgebaute Oberschule.⁶Die Willkommensschule wird ab dem Schuljahr 2028/29 evaluiert.</i>
	<i>(6) Das Nähere zu den Organisationsformen, den Aufgaben, der Zusammenarbeit der Unterstützungseinrichtungen mit den Schulen und untereinander und zur Aufnahme und Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in diese Einrichtungen regelt eine Rechtsverordnung.</i>
§ 23 Ganztagsschulen	§ 23 Ganztagsschulen
(1) Die Schularten nach §§ 18 bis 20 und 22 können auch als Ganztagsschulen betrieben werden.	(1) Die Schularten nach §§ 18 bis 20 und 22 können auch als Ganztagsschulen betrieben werden.
(2) ¹ Die Ganztagsschule verbindet Unterricht und unterrichtsergänzende Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit (Lernzeit) an Vor- und Nachmittagen. ² Die Schule kann zusätzliche Betreuungsangebote vorhalten.	(2) ¹ Die Ganztagsschule verbindet Unterricht und unterrichtsergänzende Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit (Lernzeit) an Vor- und Nachmittagen. ² Die Schule kann zusätzliche Betreuungsangebote vorhalten.
(3) ¹ Die Ganztagsschule verpflichtet alle Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der Lernzeit. ² Die Teilnahme an zusätzlichen Betreuungsangeboten kann ganz oder teilweise verpflichtend sein. ³ Sie hält geeignete Unterstützungs- und Förderangebote für behinderte Schülerinnen und Schüler bereit.	(3) ¹ Die Ganztagsschule verpflichtet alle Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der Lernzeit. ² Die Teilnahme an zusätzlichen Betreuungsangeboten kann ganz oder teilweise verpflichtend sein.
(4) Das Nähere über die Voraussetzungen einer Umwandlung einer Schule in eine Ganztagsschule, über die Dauer und Gestaltung der täglichen Lernzeit und der verbindliche durch die jeweilige Schulkonferenz auszufüllende Rahmen für die Teilnahmepflicht an den zusätzlichen Betreuungsangeboten sowie die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.	(4) Das Nähere über die Voraussetzungen einer Umwandlung einer Schule in eine Ganztagsschule, über die Dauer und Gestaltung der täglichen Lernzeit und der verbindliche durch die jeweilige Schulkonferenz auszufüllende Rahmen für die Teilnahmepflicht an den zusätzlichen Betreuungsangeboten sowie die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.
§ 24 Schule für Erwachsene	§ 24 Schule für Erwachsene
(1) ¹ Die Schule für Erwachsene gibt Gelegenheit, außerhalb des üblichen Weges der Schulbildung in erwachsenengerechter Weise die Erweiterte Berufsbildungsreife, den Mittleren Schulabschluss und das Abitur zu erreichen. ² Die Bildungsgänge können in Tages- und in Abendform eingerichtet werden; sie können in sich geschlossen oder, auch in integrierter Form, in einzelne sich	(1) ¹ Die Schule für Erwachsene gibt Gelegenheit, außerhalb des üblichen Weges der Schulbildung in erwachsenengerechter Weise die Erweiterte Berufsbildungsreife, den Mittleren Schulabschluss und das Abitur zu erreichen. ² Die Bildungsgänge können in <u>Vollzeit- und Teilzeitform</u> eingerichtet werden; sie können in sich geschlossen oder, auch in integrierter Form, in einzelne sich

ergänzende Teileinheiten strukturiert sein. ³ Der unmittelbare Unterricht kann durch Formen des Fernunterrichts ersetzt werden.	ergänzende Teileinheiten strukturiert sein. ³ Der unmittelbare Unterricht kann durch Formen des Distanzunterrichts ersetzt werden.
(2) ¹ Die zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungsgänge dauern je nach Vorbildung der Schülerinnen und Schüler und dem Ziel des Bildungsganges ein bis zwei Jahre. ² Der Unterricht der Bildungsgänge schließt mit einer Prüfung ab.	(2) ¹ Die zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungsgänge dauern je nach Vorbildung der Schülerinnen und Schüler und dem Ziel des Bildungsganges ein bis zwei Jahre. ² Der Unterricht der Bildungsgänge schließt mit einer Prüfung ab.
(3) Diese Bildungsgänge beginnen mit einer Eingangsphase, an deren Ende über die Weiterführung der Schullaufbahn entschieden wird.	(3) Diese Bildungsgänge beginnen mit einer Eingangsphase, an deren Ende über die Weiterführung der Schullaufbahn entschieden wird.
(4) ¹ Das Abendgymnasium und das Kolleg (Gymnasiale Oberstufe in Tagesform) umfassen je nach Vorbildung zwei- bis vierjährige Bildungsgänge. ² Sie gliedern sich in eine Einführungsphase und in eine Hauptphase , in der Unterricht in einem System von verbindlichen und fakultativen Grund- und Leistungsfächern organisiert ist. ³ Je nach Vorbildung kann am Abendgymnasium der Einführungsphase eine Anfangsphase vorangestellt werden. ⁴ Zur besseren Vorbereitung auf das Kolleg kann ein Wechsel in einen anderen Bildungsgang vorgeschrieben werden.	(4) ¹ Das Abendgymnasium (Gymnasiale Oberstufe in Teilzeit- und Vollzeitform) und das Kolleg (Gymnasiale Oberstufe in Vollzeitform) umfassen je nach Vorbildung zwei- bis vierjährige Bildungsgänge. ² Sie gliedern sich in eine Einführungsphase und in eine Qualifikationsphase , in der Unterricht in einem System von verbindlichen und fakultativen Grund- und Leistungsfächern organisiert ist. ³ Je nach Vorbildung kann am Abendgymnasium der Einführungsphase eine Anfangsphase vorangestellt werden. ⁴ Zur besseren Vorbereitung auf das Kolleg kann ein Wechsel in einen anderen Bildungsgang vorgeschrieben werden.
(5) ¹ Die Zulassung zu den Bildungsgängen ist so zu regeln, dass der jeweilige Abschluss nicht eher erreicht werden kann als auf dem üblichen Weg. ² Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen der Bildungsgänge der Schule für Erwachsene können im Rahmen der vorhandenen Plätze unmittelbar in einen anderen Bildungsgang der Schule für Erwachsene wechseln.	(5) ¹ Die Zulassung zu den Bildungsgängen ist so zu regeln, dass der jeweilige Abschluss nicht eher erreicht werden kann als auf dem üblichen Weg. ² Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen der Bildungsgänge der Schule für Erwachsene können im Rahmen der vorhandenen Plätze unmittelbar in einen anderen Bildungsgang der Schule für Erwachsene wechseln.
(6) ¹ Das Nähere regeln Rechtsverordnungen. ² Sie müssen insbesondere regeln: 1. die Dauer und die Struktur der Bildungsgänge; 2. die Voraussetzungen für die Weiterführung oder die Beendigung der zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungsgänge und gegebenenfalls besondere Formen der Weiterführung; 3. den Erwerb von Zwischenqualifikationen als Voraussetzung für den weiteren Besuch eines Bildungsganges und für die Zulassung zu Abschlussprüfungen;	(6) ¹ Das Nähere regeln Rechtsverordnungen. ² Sie müssen insbesondere regeln: 1. die Dauer und die Struktur der Bildungsgänge; 2. die Voraussetzungen für die Weiterführung oder die Beendigung der zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungsgänge und gegebenenfalls besondere Formen der Weiterführung; 3. den Erwerb von Zwischenqualifikationen als Voraussetzung für den weiteren Besuch eines Bildungsganges und für die Zulassung zu Abschlussprüfungen;

4. die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Bildungsgängen, insbesondere über die Berücksichtigung von Berufsausbildung und Berufstätigkeit sowie der Kenntnisse der deutschen Sprache, und die Leistungsanforderungen für den unmittelbaren Wechsel nach Absatz 5 Satz 2. Rechtsverordnungen können regeln: 1. Abweichungen von den Versetzungsbestimmungen des § 42, insbesondere über die Wiederholungsmöglichkeit eines Schuljahres oder Schulhalbjahres; 2. das Zuweisungsverfahren nach Absatz 5 Satz 2, wenn die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der vorhandenen Plätze übersteigt.	4. die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Bildungsgängen, insbesondere über die Berücksichtigung von Berufsausbildung und Berufstätigkeit sowie der Kenntnisse der deutschen Sprache, und die Leistungsanforderungen für den unmittelbaren Wechsel nach Absatz 5 Satz 2. Rechtsverordnungen können regeln: 1. Abweichungen von den Versetzungsbestimmungen des § 42, insbesondere über die Wiederholungsmöglichkeit eines Schuljahres oder Schulhalbjahres; 2. das Zuweisungsverfahren nach Absatz 5 Satz 2, wenn die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der vorhandenen Plätze übersteigt.
(7) ¹Der zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses führende Schulbereich ist im Sinne dienstrechtlicher Vorschriften der Sekundarstufe I zugeordnet, der gymnasiale Bereich der Sekundarstufe II. ²Die Erwachsenenschulen können eine Abteilung für außerschulische und schulische Prüfungen enthalten.	(7) ¹Der zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses führende Schulbereich ist im Sinne dienstrechtlicher Vorschriften der Sekundarstufe I zugeordnet, der gymnasiale Bereich der Sekundarstufe II. ²Die Erwachsenenschulen können eine Abteilung für außerschulische und schulische Prüfungen enthalten.
Abschnitt 4 – Berufsbildende Schulen	Abschnitt 4 – Berufsbildende Schulen
§ 25 Berufsschule	§ 25 Berufsschule
(1) ¹Die Berufsschule ist Teil der gemeinsam von ihr und den Ausbildungsbetrieben durchzuführenden Berufsausbildung. ²Das nach Berufsbereichen gegliederte Berufsgrundbildungsjahr ist im jeweiligen Berufsbereich Grundstufe der Berufsausbildung. ³Der Unterricht im Berufsgrundbildungsjahr wird in Vollzeitform erteilt. ⁴Der Unterricht in der Berufsschule hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern allgemeine und fachliche Kenntnisse und Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. ⁵Die Bildungsgänge können mit einer Prüfung abschließen.	(1) ¹Die Berufsschule ist Teil der gemeinsam von ihr und den Ausbildungsbetrieben durchzuführenden <u>dualen</u> Berufsausbildung. ²<u>Sie ermöglicht den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz.</u> ³<u>Der berufsübergreifende Lernbereich bietet eine Erweiterung der bereits erworbenen allgemeinen Bildung, um Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung mitgestalten zu können.</u> ⁴Die Bildungsgänge können mit einer Prüfung abschließen.
§ 26 Berufsfachschule	§ 26 Berufsfachschule
(1) ¹Die Berufsfachschule umfasst Bildungsgänge von mindestens einjähriger Dauer, für deren Besuch keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. ²Ihre Bildungsgänge umfassen allgemeine und fachliche	(1) ¹Die Berufsfachschule umfasst Bildungsgänge von mindestens einjähriger Dauer, für deren Besuch keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. ²Ihre Bildungsgänge umfassen allgemeine und fachliche

Lerninhalte mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf einen Beruf vorzubereiten, ihnen einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu vermitteln oder sie zu einem Berufsabschluss zu führen. ³Die Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab. ⁴Innerhalb der Bildungsgänge können einzelne Abschnitte oder Fächer mit einer Teilprüfung abgeschlossen werden.	Lerninhalte mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf einen Beruf vorzubereiten, ihnen einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu vermitteln oder sie zu einem Berufsabschluss zu führen. ³<u>Die Bildungsgänge können mit einer Prüfung abschließen.</u> ⁴Innerhalb der Bildungsgänge können einzelne Abschnitte oder Fächer mit einer Teilprüfung abgeschlossen werden.
<u>§ 27 Berufsaufbauschule</u>	<u>§ 27 (weggefallen)</u>
¹Die Berufsaufbauschule wird neben der Berufsschule oder nach erfüllter Schulpflicht von Personen besucht, die in einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen oder gestanden haben. ²Ihre Bildungsgänge vermitteln eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung und führen zur Fachschulreife. ³Die Bildungsgänge umfassen in Vollzeitform ein Schuljahr, in Teilzeitform einen entsprechend längeren Zeitraum. ⁴Die Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab.	
§ 28 Fachoberschule	§ 28 Fachoberschule
(1) ¹Die Fachoberschule baut auf dem Mittleren Schulabschluss auf und vermittelt vertiefte allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Kompetenzen und führt zur Fachhochschulreife. ²Die Fachoberschule gliedert sich in einen zweijährigen Bildungsgang mit den Jahrgangsstufen 11 und 12 sowie einen einjährigen Bildungsgang mit der Jahrgangsstufe 12. ³Die Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab.	(1) ¹Die Fachoberschule baut auf dem Mittleren Schulabschluss auf und vermittelt vertiefte allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Kompetenzen und führt zur Fachhochschulreife. ²Die Fachoberschule gliedert sich in einen zweijährigen Bildungsgang mit den Jahrgangsstufen 11 und 12 sowie einen einjährigen Bildungsgang mit der Jahrgangsstufe 12. ³Die Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab.
(2) ¹Der Unterricht in dem zweijährigen Bildungsgang erfolgt in der Jahrgangsstufe 11 in Teilzeitform und wird von einer gelenkten fachpraktischen Ausbildung in geeigneten Betrieben oder anderen geeigneten außerschulischen Einrichtungen begleitet. ²Die fachpraktische Ausbildung kann in besonderen Fällen in schuleigenen Einrichtungen erfolgen. ³Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 12 erfolgt in Vollzeitform.	(2) ¹Der Unterricht in dem zweijährigen Bildungsgang erfolgt in der Jahrgangsstufe 11 in Teilzeitform und wird von einer gelenkten fachpraktischen Ausbildung in geeigneten Betrieben oder anderen geeigneten außerschulischen Einrichtungen begleitet. ²Die fachpraktische Ausbildung kann in besonderen Fällen in schuleigenen Einrichtungen erfolgen. ³Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 12 erfolgt in Vollzeitform.
(3) ¹Der Unterricht in dem einjährigen Bildungsgang der Jahrgangsstufe 12 erfolgt in Vollzeitform oder zwei Jahre in Teilzeitform. ²Wird er mit einer einschlägigen Berufsausbildung verbunden, dauert er mindestens drei Jahre. ³Mischformen können zugelassen werden. ⁴Voraussetzung für die Aufnahme	(3) ¹Der Unterricht in dem einjährigen Bildungsgang der Jahrgangsstufe 12 erfolgt in Vollzeitform oder zwei Jahre in Teilzeitform. ²Wird er mit einer einschlägigen Berufsausbildung verbunden, dauert er mindestens drei Jahre. ³Mischformen können zugelassen werden. ⁴Voraussetzung für die Aufnahme

in den einjährigen Bildungsgang ist eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung oder eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren.	in den einjährigen Bildungsgang ist eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung oder eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren.
	<i>(3a) ¹Im Anschluss an den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule mit den Jahrgangsstufen 11 und 12 können in einem einjährigen Bildungsgang der Jahrgangsstufe 13 weitere allgemeine und fachtheoretische Kompetenzen erworben werden. ²Der Unterricht erfolgt in Vollzeitform. ³Die Jahrgangsstufe 13 führt zur Fachgebundenen Hochschulreife, bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife, und schließt mit einer Prüfung ab.</i>
(4) Die Art und die Dauer des jeweiligen Bildungsganges sowie die Zulassungsvoraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.	(4) Die Art und die Dauer des jeweiligen Bildungsganges sowie die Zulassungsvoraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.
§ 30 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge	§ 30 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge
¹ In den berufsbildenden Schulen können für Schulpflichtige ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge eingerichtet werden. ²Sie sind, soweit sie Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation oder Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Erstausbildung begleiten, als Teilzeitunterricht, im Übrigen als Vollzeitunterricht organisiert. ³Der Unterricht schließt mit einer Prüfung ab, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch einen gegenüber seinen oder ihren bisherigen Abschlüssen höherwertigen Abschluss erreichen kann. ⁴Die Art und die Dauer des jeweiligen Bildungsganges, die Zulassungsvoraussetzungen sowie die förderungsrechtliche Einstufung der Schülerinnen und Schüler regelt eine Rechtsverordnung.	¹ In den berufsbildenden Schulen können für Schulpflichtige ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge eingerichtet werden, um <u>Schülerinnen und Schüler den Erwerb der Einfachen oder der Erweiterten Berufsbildungsreife zu ermöglichen.</u> ² Sie können sowohl als Teilzeit- als auch Vollzeitunterricht organisiert werden. ³ Die Art und die Dauer des jeweiligen Bildungsganges sowie die Zulassungsvoraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.
Teil 3 Die Schülerin und der Schüler	Teil 3 Die Schülerin und der Schüler
Kapitel 1 Rechte der Schülerin und des Schülers	Kapitel 1 Rechte der Schülerin und des Schülers
§ 35 Sonderpädagogische Förderung	§ 35 Sonderpädagogische Förderung
(1) ¹ Behinderte und von Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. ² Sie unterstützt und begleitet diese Schülerinnen und Schüler durch individuelle Hilfen zu einer	(1) ¹ Behinderte und von Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. ² Sie unterstützt und begleitet diese Schülerinnen und Schüler durch individuelle Hilfen zu einer

angemessenen Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Bildungsgänge.	angemessenen Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Bildungsgänge.
(2) ¹ Sonderpädagogischer Förderbedarf umschreibt individuelle Förderbedürfnisse im Sinne spezieller unterrichtlicher und erzieherischer Erfordernisse, deren Einlösung eine sonderpädagogische Unterstützung oder Intervention nötig macht. ² Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.	(2) ¹ Sonderpädagogischer Förderbedarf umschreibt individuelle Förderbedürfnisse im Sinne spezieller unterrichtlicher und erzieherischer Erfordernisse, deren Einlösung eine sonderpädagogische Unterstützung oder Intervention nötig macht. ² Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.
(3) ¹ Auf der Grundlage förderdiagnostischer Gutachten werden die individuellen Förderbedürfnisse ermittelt. ² Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird vor der Einschulung oder während des späteren Schulbesuchs auf Antrag der jeweiligen Schule nach Beratung mit dem zuständigen Zentrum für unterstützende Pädagogik , der Erziehungsberechtigten, des zuständigen Gesundheitsamtes oder auf eigene Entscheidung in Verantwortung der Fachaufsicht durchgeführt. ³ Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs setzt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten, ein förderdiagnostisches Gutachten, ein schulärztliches Gutachten und auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch ein schulpsychologisches Gutachten voraus . ⁴ Die jeweiligen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den notwendigen Untersuchungen, einschließlich schulischer Testverfahren, mitzuwirken und sich der schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. ⁵ Widersprechen Erziehungsberechtigte dem Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann bei Nachteilen für die Schülerin oder den Schüler die zuständige Schulbehörde auf der Grundlage einer weiteren Überprüfung, die durch Rechtsverordnung zu regeln ist , die Durchführung des Verfahrens veranlassen.	(3) ¹ Auf der Grundlage förderdiagnostischer Verfahren werden die individuellen Förderbedürfnisse ermittelt. ² Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird vor der Einschulung oder während des späteren Schulbesuchs auf Antrag der jeweiligen Schule nach Beratung mit den zuständigen sonderpädagogischen Fachkräften, auf Antrag der Erziehungsberechtigten, auf Antrag des zuständigen Gesundheitsamtes oder auf eigene Entscheidung in Verantwortung der Schulaufsicht durchgeführt. ³ Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten in einem förderdiagnostischen Verfahren, in das auf Wunsch der Erziehungsberechtigten das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum einbezogen wird . ⁴ Die jeweiligen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den notwendigen Untersuchungen, einschließlich schulischer Testverfahren, mitzuwirken und sich gegebenenfalls der schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. ⁵ Widersprechen Erziehungsberechtigte dem Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann bei Nachteilen für die Schülerin oder den Schüler die zuständige Schulbehörde auf Antrag der Schulleitung die Durchführung des Verfahrens veranlassen. ⁶Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die an einer allgemeinen Schule beschult werden sollen, weist die Schulaufsicht unter Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten einer geeigneten allgemeinen Schule zu.
(4) ¹Ein Entwicklungsplan des Landes zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung soll einen Zeitrahmen für den Übergang nach § 70a, Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4	(4) ¹Sonderpädagogische und weitere unterstützende pädagogische Förderung wird in den allgemeinen Schulen und in den Unterstützungseinrichtungen nach § 22 gewährleistet. ²Die Schulleitung, insbesondere die Leiterin oder der Leiter für unterstützende Pädagogik, setzt den Auftrag zur inklusiven

Abs. 5 aufzeigen und fortschreiben. ²Die schulische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung ist Auftrag des gesamten Schulsystems. ³Alle Schulen müssen Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 erarbeiten.	Schul- und Unterrichtsentwicklung um und stellt sicher, dass die zugewiesenen Ressourcen für Inklusionsaufgaben zur Umsetzung des Förderkonzeptes eingesetzt werden. ³Sonderpädagogische Fachkräfte fördern, unterrichten, beraten und erziehen in den allgemeinen Schulen. ⁴Alle Lehrkräfte stellen sicher, dass der Unterricht entsprechend der individuellen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler gestaltet wird. ⁵Darüber hinaus können auch therapeutische, soziale und sonstige Hilfen außerschulischer Träger für die Förderung und Unterstützung einbezogen werden.
(5) Das Nähere über das Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs nach Absatz 3, über den Förderort, über die Art der zu erwerbenden Berechtigungen und über das Verfahren zur Entscheidung über Form und Inhalt der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule regelt eine Rechtsverordnung.	(5) Das Nähere über das Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs nach Absatz 3, über den Förderort, über die Art der zu erwerbenden Berechtigungen und über das Verfahren zur Entscheidung über Form und Inhalt der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule regelt eine Rechtsverordnung.
§ 36 Einschulungsvoraussetzungen, Sprachförderung	§ 36 Einschulungsvoraussetzungen, Sprachförderung
(1) Bis zum 31. Mai eines jeden Jahres findet in der Regel am Standort der zuständigen Grundschule bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, eine Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachstandsfeststellung) statt, an der teilzunehmen jedes Kind verpflichtet ist.	(1) ¹Bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, findet eine Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachstandsfeststellung) statt, an der teilzunehmen jedes Kind verpflichtet ist. ²Bei Kindern nach Satz 1, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, erfolgt die Sprachstandsfeststellung so rechtzeitig, dass sie bei festgestelltem Sprachförderbedarf am Aufnahmeverfahren für eine Kindertageseinrichtung teilnehmen können.
(2) ¹Kinder, deren deutsche Sprachkenntnisse nach der Sprachstandsfeststellung nicht ausreichen, um dem Unterricht sprachlich zu folgen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch die Senatorin für Kinder und Bildung an besonderen schulischen oder außerschulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. ²Das Nähere, insbesondere zur Form und zu den Anforderungen der Sprachstandsfeststellung, Ort, Dauer und Trägerschaft der Maßnahmen regelt eine Rechtsverordnung.	(2) Kinder, deren deutsche Sprachkenntnisse nach der Sprachstandsfeststellung nicht ausreichen, um dem Unterricht sprachlich zu folgen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch die Senatorin für Kinder und Bildung an besonderen schulischen oder außerschulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen.
(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, beginnen ihre Schulzeit mit einem mehrmonatigen Sprachförderkurs, nach dessen erfolgreicher Teilnahme, spätestens mit Beendigung des Kurses, sie in die Jahrgangsstufe überwechseln, der sie bereits zu Beginn zugeordnet wurden. ²Das Nähere	(3) ¹Schülerinnen und Schüler, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, beginnen ihre Schulzeit mit einem <u>Vorbereitungskurs</u>, nach dessen erfolgreicher Teilnahme sie <u>in eine geeignete Klasse oder Lerngruppe</u> überwechseln. ²Neu zugewanderte Schü-

über die Anforderungen an die Sprachkenntnisse als Voraussetzung für die Einschulung regelt eine Rechtsverordnung.	lerinnen und Schüler nach Satz 1, die aufgrund ihres Alters der Sekundarstufe I zugeordnet wurden, können bei ausgeschöpften Kapazitäten der Vorbereitungskurse auch einer Willkommensschule nach § 22 Absatz 5a zugewiesen werden.
(4) ¹ Im Jahr vor der Einschulung findet eine schulärztliche Untersuchung statt, an der teilzunehmen jedes Kind verpflichtet ist. ² Wenn Schülerinnen und Schüler, deren Einschulung in eine höhere als die 1. Jahrgangsstufe erfolgen soll, noch nicht in einem anderen Bundesland eine öffentliche Schule oder private Ersatzschule besucht haben, sind auch sie zur Teilnahme an einer schulärztlichen Untersuchung verpflichtet.	(4) ¹ Im Jahr vor der Einschulung findet eine schulärztliche Untersuchung statt, an der teilzunehmen jedes Kind verpflichtet ist. ² Wenn Schülerinnen und Schüler, deren Einschulung in eine höhere als die 1. Jahrgangsstufe erfolgen soll, noch nicht in einem anderen Bundesland eine öffentliche Schule oder private Ersatzschule besucht haben, sind auch sie zur Teilnahme an einer schulärztlichen Untersuchung verpflichtet.
(5) Kinder mit Behinderungen können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zusätzlich bereits im Jahr vor der Untersuchung nach Absatz 4 an einer schulärztlichen Untersuchung teilnehmen.	(5) Kinder mit Behinderungen können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zusätzlich bereits im Jahr vor der Untersuchung nach Absatz 4 an einer schulärztlichen Untersuchung teilnehmen.
	(6) Das Nähere über die Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache als Voraussetzung für den Schulbesuch sowie zu Art und Umfang der Sprachförderung regelt eine Rechtsverordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen zum Verfahren und zu den Anforderungen der Sprachstandsfeststellung nach Absatz 1, zu Ort, Trägerschaft, Art und Umfang der Sprachfördermaßnahmen nach Absatz 2 und zu Art und Umfang der Sprachförderung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3.
§ 37 Aufbauender Bildungsweg	§ 37 Aufbauender Bildungsweg
(1) ¹ Der schulische Bildungsweg fängt mit Beginn der Schulpflicht in der Grundschule an. ² Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Land der Bundesrepublik zur Schule gegangen sind, werden in eine Jahrgangsstufe eines Bildungsganges aufgenommen, die dem bisherigen Schulbesuch entspricht.	(1) ¹ Der schulische Bildungsweg fängt mit Beginn der Schulpflicht in der Grundschule an. ² Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Land der Bundesrepublik zur Schule gegangen sind, werden in eine Jahrgangsstufe eines Bildungsganges aufgenommen, die dem bisherigen Schulbesuch entspricht.
(2) Nach Aufnahme in einen Bildungsgang durchlaufen ihn die Schülerinnen oder die Schüler jahrgangsweise aufsteigend bis zum Abschluss, sofern dies Gesetz nichts anderes vorsieht.	(2) Nach Aufnahme in einen Bildungsgang durchlaufen ihn die Schülerinnen oder die Schüler jahrgangsweise aufsteigend bis zum Abschluss, sofern dies Gesetz nichts anderes vorsieht.

(3) ¹Das Überspringen und das freiwillige Wiederholen einer Jahrgangsstufe innerhalb eines Bildungsganges (Vorrücken und Zurückgehen) ist im Einvernehmen zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten, zulässig, wenn zu erwarten ist, dass der Schüler oder die Schülerin in der neuen Jahrgangsstufe hinsichtlich seiner oder ihrer Fähigkeiten angemessener gefördert werden kann. ²<u>Die Jahrgangsstufe am Ende eines Bildungsganges kann im Einvernehmen zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten, freiwillig auch dann einmal wiederholt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler in der neuen Jahrgangsstufe seinen oder ihren Abschluss verbessern kann, um die Berechtigung zur Fortsetzung seines Bildungsweges in bestimmten weiterführenden Bildungsgängen zu erlangen.</u>	(3) Das Überspringen und das freiwillige Wiederholen einer Jahrgangsstufe innerhalb des Bildungsganges (Vorrücken und Zurückgehen) ist im Einvernehmen zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten, zulässig, wenn zu erwarten ist, dass der Schüler oder die Schülerin in der neuen Jahrgangsstufe hinsichtlich seiner oder ihrer Fähigkeiten angemessener gefördert werden kann.
(4) ¹Die Abschlüsse, die in den in § 20 genannten Schularten erworben werden können, berechtigen je nach Art des Bildungsganges zum Eintritt in bestimmte weiterführende Bildungsgänge. ²Der Eintritt kann für einzelne Bildungsgänge von einem qualifizierten Abschluss sowie von außerschulischen Qualifikationen abhängig gemacht werden.	(4) ¹Die Abschlüsse, die in den in § 20 genannten Schularten erworben werden können, berechtigen je nach Art des Bildungsganges zum Eintritt in bestimmte weiterführende Bildungsgänge. ²Der Eintritt kann für einzelne Bildungsgänge von einem qualifizierten Abschluss sowie von außerschulischen Qualifikationen abhängig gemacht werden.
§ 37a Übergang von der Grundschule in weiterführende Bildungsgänge	§ 37a Übergang von der Grundschule in weiterführende Bildungsgänge
Am Ende des Bildungsganges der Grundschule wählen die Erziehungsberechtigten nach Beratung durch die Grundschule den weiteren Bildungsgang für ihr Kind. Nehmen die Erziehungsberechtigten nicht an der Beratung teil, <u>weist die Grundschule die Schülerin oder den Schüler einer Schulart zu. Die Aufnahme an der jeweiligen Schule erfolgt nach §§ 6 bis 6b des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes.</u>	Am Ende des Bildungsganges der Grundschule wählen die Erziehungsberechtigten nach Beratung durch die Grundschule den weiteren Bildungsgang für ihr Kind. Nehmen die Erziehungsberechtigten nicht an der Beratung teil, <u>können sie nur dann ein Gymnasium für ihr Kind wählen, wenn dessen Leistungen in Deutsch und Mathematik über dem Regelstandard liegen.</u>
§ 38 Leistungs<u>kontrollen</u>, Zeugnisse	§ 38 Leistungs<u>überprüfungen, Nachteilsausgleich, Notenschutz</u>, Zeugnisse,
(1) Zur Feststellung der Lernergebnisse sowie zur Überprüfung des Lernfortschrittes sind Leistungs<u>kontrollen</u> durchzuführen.	(1) ¹Zur Feststellung der Lernergebnisse sowie zur Überprüfung des Lernfortschrittes sind Leistungs<u>überprüfungen</u> durchzuführen. ²<u>Leistungen können bewertet werden, wenn sie der Schülerin oder dem Schüler individuell zurechenbar sind; das gilt auch für im Distanzunterricht erbrachte Leistungen.</u> ³<u>Schriftliche Leistungsüberprüfungen unter Aufsicht (Klassenarbeiten und</u>

	<u>Klausuren) sind in der Schule durchzuführen. ⁴Ein Täuschungsversuch führt zu einer Bewertung der Leistung mit der Note ungenügend oder null Punkten.</u>
	<u>(2) Für Schülerinnen und Schüler mit einer nachgewiesenen erheblichen Beschränkung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, können die Bedingungen für die Leistungsüberprüfungen unter Beibehaltung der fachlichen Anforderungen im erforderlichen Umfang angepasst werden (Nachteilsausgleich).</u>
	<u>(3) ¹Bei Schülerinnen und Schülern mit einer körperlich-motorischen Beeinträchtigung, mit einer Beeinträchtigung beim Sprechen, Hören oder Sehen, mit einer Autismus-Spektrum-Störung oder mit einer Beeinträchtigung beim Lesen oder Rechtschreiben, die die Leistungsfähigkeit in einem Teilbereich nachweislich dauerhaft beschränken, kann auf Antrag von einer Bewertung der Leistungen in dem betroffenen Teilbereich abgesehen werden oder die Bewertung nach angepassten Maßstäben erfolgen (Notenschutz), wenn</u> <u>1. die Beschränkung nicht durch einen Nachteilsausgleich nach Absatz 2 ausgeglichen werden kann und</u> <u>2. der Nachweis der wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die mit dem Zeugnis bescheinigt werden, davon unberührt bleibt.</u> <u>²Art und Umfang des gewährten Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.</u>
<u>(2)</u> ¹ Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Leistungskontrollen wird in jedem Fach am Ende eines bestimmten Zeitraums eine Beurteilung der Lernentwicklung und der Leistung des Schülers oder der Schülerin abgegeben. ² Diese Beurteilungen werden in Zeugnissen oder Lernentwicklungsberichten zusammengefasst und von der Zeugniskonferenz beschlossen.	<u>(4)</u> ¹ Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Leistungsüberprüfungen wird in jedem Fach am Ende eines bestimmten Zeitraums eine Bewertung der Lernentwicklung und der Leistung des Schülers oder der Schülerin abgegeben. ² Diese Bewertungen werden in Zeugnissen oder Lernentwicklungsberichten zusammengefasst und von der Zeugniskonferenz beschlossen.
<u>(3)</u> Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin das Ziel des Bildungsganges erreicht hat.	<u>(5)</u> Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin das Ziel des Bildungsganges erreicht hat.
<u>(4)</u> Ein Abgangszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin den Bildungsgang verlässt, ohne dessen Ziel erreicht zu haben, es sei denn, die Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist noch nicht erfüllt.	<u>(6)</u> Ein Abgangszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin den Bildungsgang verlässt, ohne dessen Ziel erreicht zu haben, es sei denn, die Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist noch nicht erfüllt.
<u>(5)</u> ¹ Das Nähere regelt eine Zeugnisordnung. ² Die Zeugnisordnung hat mindestens den Beurteilungszeitraum, den Inhalt, die Form und die Termine der	<u>(7)</u> ¹ Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung. ² Sie hat mindestens den Beurteilungszeitraum, den Inhalt, die Form und die Termine der Zeugnisse und

Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte, die Anforderungen für die ohne Prüfung zu erteilenden Abschlusszeugnisse sowie die Bewertungs- und Beurteilungsgrundlagen und die Zusammensetzung der Zeugniskonferenz zu regeln. ³ Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass Zeugnisse weitere Abschlüsse oder andere Berechtigungen einschließen. ⁴ Die Zuerkennung weiterer Abschlüsse oder anderer Berechtigungen kann von zusätzlichen, vorher zu erfüllenden Qualifikationen oder Bedingungen abhängig gemacht werden.	Lernentwicklungsberichte, die Anforderungen für die ohne Prüfung zu erteilenden Abschlusszeugnisse sowie die Bewertungs- und Beurteilungsgrundlagen, <u>die Einzelheiten zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz</u> und die Zusammensetzung der Zeugniskonferenz zu regeln. ³ Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass Zeugnisse weitere Abschlüsse oder andere Berechtigungen einschließen. ⁴ Die Zuerkennung weiterer Abschlüsse oder anderer Berechtigungen kann von zusätzlichen, vorher zu erfüllenden Qualifikationen oder Bedingungen abhängig gemacht werden.
§ 40 Prüfungen	§ 40 Prüfungen
(1) ¹ Prüfungen am Ende eines Bildungsganges oder innerhalb eines Bildungsganges haben den Zweck nachzuweisen, dass der Schüler oder die Schülerin das jeweilige Ziel erreicht hat. ² Ein Bildungsgang kann so strukturiert sein, dass das Bestehen mehrerer Teilprüfungen zu seinem Abschluss führt.	(1) ¹ Prüfungen am Ende eines Bildungsganges oder innerhalb eines Bildungsganges haben den Zweck nachzuweisen, dass der Schüler oder die Schülerin das jeweilige Ziel erreicht hat. ² Ein Bildungsgang kann so strukturiert sein, dass das Bestehen mehrerer Teilprüfungen zu seinem Abschluss führt. ³ <u>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 38 Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend.</u>
(2) Prüfungen für Externe haben den Zweck nachzuweisen, dass der Prüfling die für den Abschluss einer öffentlichen Schule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.	(2) Prüfungen für Externe haben den Zweck nachzuweisen, dass der Prüfling die für den Abschluss einer öffentlichen Schule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.
(3) ¹ Prüfungen werden von einem Ausschuss abgenommen, der mit Stimmenmehrheit entscheidet. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.	(3) ¹ Prüfungen werden von einem Ausschuss abgenommen, der mit Stimmenmehrheit entscheidet. ² Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
	<u>(3a) Prüfungen sind in Präsenz abzulegen.</u>
(4) ¹ Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die <u>gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären</u> . ² In <u>leichteren</u> Fällen ist die <u>betroffene Teilleistung</u> für nicht bestanden zu erklären.	(4) ¹ Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist <u>der betroffene Prüfungsteil mit ungenügend oder null Punkten zu bewerten</u> . ² In <u>schweren</u> Fällen ist die <u>gesamte Prüfung</u> für nicht bestanden zu erklären.
(5) ¹ Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Schülerinnen oder Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. ² Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.	(5) ¹ Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Schülerinnen oder Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. ² Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.

(6) ¹Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die deswegen nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit "ungenügend" oder null Punkten zu bewerten. ²In leichteren Fällen ist der entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. ³Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.	(6) ¹Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die deswegen nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit "ungenügend" oder null Punkten zu bewerten. ²In leichteren Fällen ist der entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. ³Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.
(7) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken. ³Eine zweite Wiederholung kann für Teilprüfungen ausgeschlossen werden. ⁴Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ih ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. ⁵§ 44 Abs. 2 gilt entsprechend.	(7) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²<u>Die Wiederholung schließt alle Prüfungsteile ein.</u> ³Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn <u>das</u> Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. ⁴<u>Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.</u>
(8) ¹Das Nähere regeln Prüfungsordnungen. ²Die Prüfungsordnungen haben mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, das Prüfungsverfahren, die Berücksichtigung der besonderen Belange der Behinderten, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln. ³Prüfungsordnungen können die Einsetzung von Teilprüfungsausschüssen regeln.	(8) ¹Das Nähere regeln Prüfungsordnungen. ²Die Prüfungsordnungen haben mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, das Prüfungsverfahren, die Berücksichtigung der besonderen Belange der Behinderten, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln. ³Prüfungsordnungen können die Einsetzung von Teilprüfungsausschüssen regeln.
§ 47 Arten der Ordnungsmaßnahmen	§ 47 Arten der Ordnungsmaßnahmen
(1) Erfordert das Verhalten eines Schülers oder einer Schülerin eine Ordnungsmaßnahme, so kommt folgendes in Betracht: 1. Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler oder die Schülerin das eigene Fehlverhalten erkennen zu lassen; 2. Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht bis zu höchstens einer Woche; 3. Ausschluss von Klassen- oder Schulveranstaltungen; 4. Erteilung eines schriftlichen Verweises; 5. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe; 6. Überweisung in eine andere Schule.	(1) Erfordert das Verhalten eines Schülers oder einer Schülerin <u>nach Maßgabe seiner oder ihrer Einsichtsfähigkeit</u> eine Ordnungsmaßnahme, so kommt folgendes in Betracht: 1. Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler oder die Schülerin das eigene Fehlverhalten erkennen zu lassen; 2. Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht bis zu höchstens einer Woche; 3. Ausschluss von Klassen- oder Schulveranstaltungen; 4. Erteilung eines schriftlichen Verweises; 5. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe; 6. Überweisung in eine andere Schule.
(2) ¹Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 sollen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt	(2) ¹Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 sollen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt

werden. ²Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 setzt voraus, dass ihr nach wiederholtem Fehlverhalten und Erteilung eines schriftlichen Verweises eine schriftliche individuelle Verhaltensvereinbarung zwischen der Schülerin oder dem Schüler, in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auch ihren oder seinen Erziehungsberechtigten, und der Schule vorausgegangen ist, in der die wechselseitigen Pflichten vereinbart werden (Androhung der Überweisung in eine andere Schule). ³In der Sekundarstufe II sind die Eltern über die abgeschlossene Verhaltensvereinbarung zu informieren; § 6a bleibt unberührt. ⁴Wird in der Sekundarstufe II in dieser Verhaltensvereinbarung ausdrücklich darauf hingewiesen, kann bei einem erheblichen Verstoß der Schülerin oder des Schülers gegen ihre oder seine Pflichten aus dieser Vereinbarung die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 durch die Schulleitung ausgesprochen werden, sofern die Schule ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung eingehalten hat. ⁵Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann nach pflichtgemäßen Ermessen der Schule die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 im vom Verordnungsgeber nach Absatz 5 festgelegten regulären Verfahren ausgesprochen werden.	werden. ²Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 setzt voraus, dass ihr nach wiederholtem Fehlverhalten und Erteilung eines schriftlichen Verweises eine schriftliche individuelle Verhaltensvereinbarung zwischen der Schülerin oder dem Schüler, in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auch ihren oder seinen Erziehungsberechtigten, und der Schule vorausgegangen ist, in der die wechselseitigen Pflichten vereinbart werden (Androhung der Überweisung in eine andere Schule). ³In der Sekundarstufe II sind die Erziehungsberechtigten über die abgeschlossene Verhaltensvereinbarung zu informieren; § 6a bleibt unberührt. ⁴Wird in der Sekundarstufe II in dieser Verhaltensvereinbarung ausdrücklich darauf hingewiesen, kann bei einem erheblichen Verstoß der Schülerin oder des Schülers gegen ihre oder seine Pflichten aus dieser Vereinbarung die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 durch die Schulleitung ausgesprochen werden, sofern die Schule ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung eingehalten hat. ⁵Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann nach pflichtgemäßen Ermessen der Schule die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 im vom Verordnungsgeber nach Absatz 5 festgelegten regulären Verfahren ausgesprochen werden.
(3) ¹Ordnungsmaßnahmen können mit Auflagen verbunden werden und müssen besonders pädagogisch begleitet werden. ²Erforderlich ist die besondere pädagogische Begleitung insbesondere in Fällen der Verletzung der Würde von Mädchen, Frauen, Homosexuellen und der von kulturellen, ethnischen und religiösen Gruppen durch alle Formen der Gewalt. ³In besonderen Fällen ist ein Schulpsychologe oder eine Schulpsychologin hinzuzuziehen.	(3) ¹Ordnungsmaßnahmen können mit Auflagen verbunden werden und müssen besonders pädagogisch begleitet werden. ²In besonderen Fällen kann das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum hinzugezogen werden.
(4) ¹Bevor eine Ordnungsmaßnahme erlassen wird, ist dem Schüler oder der Schülerin Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. ²Vor schwereren Maßnahmen soll den Erziehungsberechtigten diese Gelegenheit ebenfalls gegeben werden, in Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 ist sie ihnen zu geben. ³Die zur Entscheidung befugte Stelle hat die Erziehungsberechtigten und den Schüler oder die Schülerin unverzüglich von einer getroffenen Ordnungsmaßnahme schriftlich in Kenntnis zu setzen. ⁴In Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 kann dies auch mündlich geschehen.	(4) ¹Bevor eine Ordnungsmaßnahme erlassen wird, ist dem Schüler oder der Schülerin Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. ²Vor schwereren Maßnahmen soll den Erziehungsberechtigten diese Gelegenheit ebenfalls gegeben werden, in Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 ist sie ihnen zu geben. ³Die zur Entscheidung befugte Stelle hat die Erziehungsberechtigten und den Schüler oder die Schülerin unverzüglich von einer getroffenen Ordnungsmaßnahme schriftlich in Kenntnis zu setzen. ⁴In Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 kann dies auch mündlich geschehen.
(5) Das Nähere über das Verfahren zu den Maßnahmen nach Absatz 1, 3 und 4, über Anforderungen an Verhaltensvereinbarung nach Absatz 2 sowie	(5) Das Nähere über das Verfahren zu den Maßnahmen nach Absatz 1, 3 und 4, über Anforderungen an eine Verhaltensvereinbarung nach Absatz 2

über das Anhörungsrecht nach Absatz 4-Satz 2 sowie über vorläufige Maßnahmen, die in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 aus Gründen des § 46 Abs. 1 bis zur endgültigen Entscheidung erforderlich sind, regelt eine Rechtsverordnung.	sowie über das Anhörungsrecht nach Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie über vorläufige Maßnahmen, die in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 aus Gründen des § 46 Absatz 1 bis zur endgültigen Entscheidung erforderlich sind, regelt eine Rechtsverordnung.
	(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
§ 49 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund	§ 49 Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler
Zur besseren Eingliederung von schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in das bremische Schulwesen können durch Rechtsverordnung 1. besondere Vorschriften für die Aufnahme in die Schule und die endgültige Zuordnung des Schülers oder der Schülerin erlassen werden; 2. Abweichungen von den Versetzungsbestimmungen getroffen werden; 3. unbeschadet anderer Regelungen über die Berücksichtigung der Sprache des Herkunftslandes die durch eine Prüfung festgestellte Note in der Sprache des Herkunftslandes an die Stelle der Note in einer Fremdsprache gesetzt werden, wenn in der Sprache des Herkunftslandes kein Unterricht erteilt werden kann. Für das Prüfungsverfahren finden die Bestimmungen des § 40 keine Anwendung.	Zur besseren Eingliederung von neu zugewanderten schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern in das bremische Schulwesen können durch Rechtsverordnung 1. besondere Vorschriften für die Aufnahme in die Schule und die endgültige Zuordnung des Schülers oder der Schülerin erlassen werden; 2. Abweichungen von den Versetzungsbestimmungen getroffen werden; 3. unbeschadet anderer Regelungen über die Berücksichtigung der Sprache des Herkunftslandes die durch eine Prüfung festgestellte Note in der Sprache des Herkunftslandes an die Stelle der Note in einer Fremdsprache gesetzt werden, wenn in der Sprache des Herkunftslandes kein Unterricht erteilt werden kann.
§ 50 Gastschülerinnen und Gastschüler	§ 50 Gastschülerinnen und Gastschüler
(1) Die Schulen können Personen, die am Unterricht teilnehmen wollen, aber keinen berechtigenden Abschluss anstreben, als Gastschülerinnen oder Gastschüler aufnehmen, wenn hierdurch die Unterrichtung der anderen Schülerinnen und Schüler nicht beeinträchtigt wird.	(1) Die Schulen können Personen, die am Unterricht teilnehmen wollen, aber keinen berechtigenden Abschluss anstreben, als Gastschülerinnen oder Gastschüler aufnehmen, wenn hierdurch die Unterrichtung der anderen Schülerinnen und Schüler nicht beeinträchtigt wird.
(2) ¹ Die Beschulung und die Leistungsbeurteilung erfolgt in Absprache mit den Gastschülerinnen oder Gastschülern. ² Sie können durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch die Fachaufsicht jederzeit entlassen werden; der Angabe der Gründe für die Entlassung bedarf es nicht.	(2) ¹ Die Beschulung und die Leistungsbewertung erfolgt in Absprache mit den Gastschülerinnen oder Gastschülern. ² Sie können durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch die Fachaufsicht jederzeit entlassen werden; der Angabe der Gründe für die Entlassung bedarf es nicht.
Kapitel 2 Allgemeine Schulpflicht	Kapitel 2 Allgemeine Schulpflicht
§ 54 Dauer der Schulpflicht	§ 54 Dauer der Schulpflicht

(1) Die Schulpflicht dauert 12 Jahre, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	(1) Die Schulpflicht dauert 12 Jahre, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
(2) ¹ Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses schulpflichtig. ² Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die als berufliche Umschulung gefördert werden kann. ³ War die Schulpflicht beendet, lebt sie in den Fällen des Satzes 1 wieder auf.	(2) ¹ Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses schulpflichtig. ² Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die als berufliche Umschulung gefördert werden kann. ³ War die Schulpflicht beendet, lebt sie in den Fällen des Satzes 1 wieder auf.
(3) ¹ Die Schulpflicht endet vor Ablauf von 12 Jahren, wenn ein mindestens einjähriger beruflicher Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen wurde. ² Sie endet spätestens zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. ³ Absatz 2 bleibt unberührt.	(3) ¹ Die Schulpflicht endet vor Ablauf von 12 Jahren, wenn der Bildungsgang zum Abitur oder ein mindestens einjähriger beruflicher Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen wurde. ² Sie endet spätestens zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. ³ Absatz 2 bleibt unberührt.
§ 55 Erfüllung der Schulpflicht	§ 55 Erfüllung der Schulpflicht
(1) Die Schüler und Schülerinnen müssen während ihrer Schulpflicht eine öffentliche Schule oder eine private Ersatzschule im Lande Bremen besuchen.	(1) ¹ Die Schüler und Schülerinnen müssen während ihrer Schulpflicht eine öffentliche Schule oder eine private Ersatzschule im Lande Bremen besuchen. ² Abweichend hiervon können Schülerinnen und Schüler, denen der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt wurde, ihre Schulpflicht durch die Ableistung eines von der zuständigen Schulbehörde anerkannten Praktikums erfüllen.
(2) ¹ Die Schulpflichtigen besuchen mindestens 10 Jahre oder bis zum Erreichen der Erweiterten Berufsbildungsreife oder des Mittleren Schulabschlusses eine allgemeinbildende Schule oder die Werkschule (Vollzeitschulpflicht). ² Der Besuch der Primarstufe wird mit vier Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.	(2) ¹ Die Schulpflichtigen besuchen mindestens 10 Jahre oder bis zum Erreichen der Erweiterten Berufsbildungsreife oder des Mittleren Schulabschlusses eine allgemeinbildende Schule oder die Werkschule (Vollzeitschulpflicht). ² Der Besuch der Primarstufe wird mit vier Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.
(3) ¹ Jugendliche können ihre Schulpflicht nach der 8. Jahrgangsstufe in der Werkschule an einer berufsbildenden Schule erfüllen. ² Der Besuch der Werkschule wird mit zwei Jahren auf die Vollzeitschulpflicht angerechnet.	(3) ¹ Jugendliche können ihre Schulpflicht nach der 8. Jahrgangsstufe in der Werkschule an einer berufsbildenden Schule erfüllen. ² Der Besuch der Werkschule wird mit zwei Jahren auf die Vollzeitschulpflicht angerechnet.
(4) ¹ Schülerinnen und Schüler können von der Fachaufsicht zur Erfüllung ihrer Schulpflicht vorübergehend einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 14 Abs. 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes zugewiesen werden, wenn ihr oder sein Lern- und Sozialverhalten dies erforderlich macht oder von ihr oder ihm dauerhafte Störungen der Unterrichts-	(4) ¹ Schülerinnen und Schüler können von der Fachaufsicht zur Erfüllung ihrer Schulpflicht vorübergehend einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 22 Absatz 5 Satz 2 zugewiesen werden, wenn ihr oder sein Lern- und Sozialverhalten dies erforderlich macht oder von ihr oder ihm

und Erziehungsarbeit in ihrer oder seiner Schule ausgehen und die Maßnahmen nach §§ 46, 47 zuvor erfolglos geblieben sind. ²Die Zuweisung kann angeordnet werden, ohne dass die Maßnahmen nach den §§ 46, 47 zuvor ergriffen wurden, wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers während des Schulbesuchs die Sicherheit von Menschen erheblich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt. ³Ihre Dauer soll zwei Schuljahre nicht überschreiten. ⁴Das Nähere über das Verfahren der Zuweisung, der Rückführung und der Beteiligung der Erziehungsberechtigten regelt eine Rechtsverordnung.	dauerhafte Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in ihrer oder seiner Schule ausgehen und die Maßnahmen nach §§ 46, 47 zuvor erfolglos geblieben sind. ²Die Zuweisung kann angeordnet werden, ohne dass die Maßnahmen nach den §§ 46, 47 zuvor ergriffen wurden, wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers während des Schulbesuchs die Sicherheit von Menschen erheblich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt. ³Die Dauer der Zuweisung soll drei Schuljahre nicht überschreiten und wird halbjährlich im Hinblick auf das Ziel der Rückführung in eine Schule überprüft. ⁴Das Nähere über das Verfahren der Zuweisung, der Rückführung und der Beteiligung der Erziehungsberechtigten regelt eine Rechtsverordnung.
(5) Auszubildende erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule.	(5) Auszubildende erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule.
(6) ¹Die Schulpflicht wird ebenfalls erfüllt durch den Besuch einer Schule nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4, wenn der im Rahmen einer Ausbildung vermittelte Unterricht von der Fachaufsicht als ausreichend angesehen wird. ²Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund können Teile ihrer Schulpflicht durch den Besuch eines Intensivsprachkurses anderer Träger erfüllen, wenn der Unterricht in diesem Sprachkurs von der Fachaufsicht als ausreichend angesehen wird.	(6) ¹Die Schulpflicht wird ebenfalls erfüllt durch den Besuch einer Schule nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4, wenn der im Rahmen einer Ausbildung vermittelte Unterricht von der Fachaufsicht als ausreichend angesehen wird. ²Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund können Teile ihrer Schulpflicht durch den Besuch eines Intensivsprachkurses anderer Träger erfüllen, wenn der Unterricht in diesem Sprachkurs von der Fachaufsicht als ausreichend angesehen wird.
(7) ¹Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Landes Bremen schulpflichtig waren und nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes die Schulpflicht erfüllt haben, wird die Zeit der Erfüllung auf die Schulpflicht im Lande Bremen angerechnet. ²Haben sie außerhalb des Landes Bremen nach neunjährigem Schulbesuch den Bestimmungen des jeweiligen Landes entsprechend bereits die Verpflichtung erfüllt, eine allgemeinbildende Schule besuchen zu müssen, können sie abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine berufsbildende Schule besuchen. ³Lässt sich die Dauer des Schulbesuchs außerhalb des Landes Bremen nicht hinreichend sicher feststellen, wird die Dauer der noch verbleibenden Schulpflicht nach dem Lebensalter festgelegt; wird der Schüler oder die Schülerin in einen Bildungsgang an einer berufsbildenden Schule eingeschult, beträgt die Dauer seiner oder ihrer Schulpflicht drei Jahre unbeschadet der Vorschriften des § 54 Abs. 2.	(7) ¹Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Landes Bremen schulpflichtig waren und nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes die Schulpflicht erfüllt haben, wird die Zeit der Erfüllung auf die Schulpflicht im Lande Bremen angerechnet. ²Haben sie außerhalb des Landes Bremen nach neunjährigem Schulbesuch den Bestimmungen des jeweiligen Landes entsprechend bereits die Verpflichtung erfüllt, eine allgemeinbildende Schule besuchen zu müssen, können sie abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine berufsbildende Schule besuchen. ³Lässt sich die Dauer des Schulbesuchs außerhalb des Landes Bremen nicht hinreichend sicher feststellen, wird die Dauer der noch verbleibenden Schulpflicht nach dem Lebensalter festgelegt.

(8) ¹Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sowie auf die Teilnahme an Schulfahrten und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. ²Die Schulpflicht verpflichtet ebenfalls zur Teilnahme an Maßnahmen der Qualitätsuntersuchung durch die Schulen und die zuständigen Schulbehörden sowie zur Angabe der von der Schule und den zuständigen Schulbehörden erhobenen Daten.	(8) ¹Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht, <u>auch in Form des Distanzunterrichts, und die Erledigung der dort erteilten Aufgaben</u> sowie auf die Teilnahme an Schulfahrten und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. ²Die Schulpflicht verpflichtet ebenfalls zur Teilnahme an Maßnahmen der Qualitätsuntersuchung durch die Schulen und die zuständigen Schulbehörden sowie zur Angabe der von der Schule und den zuständigen Schulbehörden erhobenen Daten.
(9) ¹Können Schulpflichtige wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen den in Absatz <u>7</u> genannten Verpflichtungen vorübergehend nicht nachkommen, ist hierüber ein Nachweis zu führen. ²Bestehen Zweifel an gesundheitlichen Gründen für ein Schulversäumnis, kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen. ³Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.	(9) ¹Können Schulpflichtige wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen den in Absatz <u>8</u> genannten Verpflichtungen vorübergehend nicht nachkommen, ist hierüber ein Nachweis zu führen. ²Bestehen Zweifel an gesundheitlichen Gründen für ein Schulversäumnis, kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen. ³Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.
§ 56 Ruhen der Schulpflicht	§ 56 Ruhen der Schulpflicht
(1) Die Pflicht zum Besuch einer Schule nach § 55 ruht vor und nach einer Niederkunft für die Zeit des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz oder wenn nachgewiesen wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes des oder der Schulpflichtigen gefährdet wäre.	(1) Die Pflicht zum Besuch einer Schule nach § 55 ruht vor und nach einer Niederkunft für die Zeit des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz oder wenn nachgewiesen wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes des oder der Schulpflichtigen gefährdet wäre.
(2) ¹<u>Die Pflicht zum Besuch einer Schule nach § 55</u> ruht ferner für die Dauer <u>des Besuchs</u> 1. einer anerkannten Ergänzungsschule, <u>2. des Wehr- und Zivildienstes,</u> 3. eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres. ²Diese Zeit wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. ³Sie wird in den Fällen der Nummern 2 und 3 auf Antrag der Schülerin oder des Schülers nicht angerechnet.	(2) ¹<u>Wurde die Vollzeitschulpflicht erfüllt, ruht</u> die Schulpflicht ferner für die Dauer 1. <u>des Besuchs</u> einer anerkannten <u>berufsbildenden</u> Ergänzungsschule 2. <u>der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes,</u> 3. <u>der Ableistung</u> eines freiwilligen sozialen, ökologischen oder <u>kulturellen</u> Jahres. ²Diese Zeit wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. ³Sie wird in den Fällen der Nummern 2 und 3 auf Antrag der Schülerin oder des Schülers nicht angerechnet. ⁴<u>Auf Verlangen der zuständigen Schulbehörde ist über den regelmäßigen Schulbesuch oder die regelmäßige Ableistung nach Satz 1 ein Nachweis zu führen.</u> ⁵<u>Wird der Schulbesuch nach Satz 1 Nummer 1 oder der Dienst nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 abgebrochen, lebt die Schulpflicht wieder auf.</u>
§ 57 Ausnahmen	§ 57 Ausnahmen

(1) ¹Schulpflichtige, die mit Genehmigung der zuständigen Schulbehörde außerhalb des Landes Bremen eine Schule besuchen oder den Wehr- und Zivildienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten, haben auf Verlangen hierüber einen Nachweis zu führen. ²Ist ein regelmäßiger Besuch einer auswärtigen Schule nicht gesichert, haben sie innerhalb des Landes Bremen eine Schule gemäß § 55 zu besuchen. ³Wird der Wehr- und Zivildienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr abgebrochen, lebt die Schulpflicht wieder auf.	(1) ¹Schulpflichtige, die mit Genehmigung der zuständigen Schulbehörde außerhalb des Landes Bremen eine Schule besuchen (<u>Freistellung</u>), haben auf Verlangen hierüber einen Nachweis zu führen. ²Ist ein regelmäßiger Besuch einer auswärtigen Schule nicht gesichert, haben sie innerhalb des Landes Bremen eine Schule gemäß § 55 zu besuchen. ³<u>Schulpflichtige Kinder beruflich Reisender erfüllen ihre Schulpflicht auf Reisen an Stützpunktschulen und sind verpflichtet, ein von der zuständigen Schulbehörde vorgegebenes Schultagebuch zu verwenden.</u>
(2) ¹Über die nur in besonderen Ausnahmefällen mögliche Befreiung von der Pflicht zum Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich genehmigten privaten Ersatzschule entscheidet die Fachaufsicht. ²Es besteht eine Schule für Krankenhaus- und Hausunterricht als besonderes Angebot für schulpflichtige Kinder und Jugendliche aller Schularten und Schulstufen, die aufgrund einer Krankheit nicht schulbesuchsfähig sind. Sie soll verhindern, dass Schulpflichtbefreiungen nach Satz 1 erteilt werden müssen. ³Ihre Organisationsform und die Zusammenarbeit mit Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren kann in einer Rechtsverordnung geregelt werden.	(2) Über die nur in besonderen Ausnahmefällen mögliche Befreiung von der Pflicht zum Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich genehmigten privaten Ersatzschule entscheidet die Fachaufsicht.
§ 58 Pflicht zur Teilnahme am Unterricht	§ 58 Pflicht zur Teilnahme am Unterricht
Für Schülerinnen und Schüler, die nicht der Schulpflicht unterliegen und die eine öffentliche Schule besuchen, gilt § 55 Abs. <u>7</u> entsprechend.	Für Schülerinnen und Schüler, die nicht der Schulpflicht unterliegen und die eine öffentliche Schule besuchen, gilt § 55 Abs <u>atz 8</u> entsprechend.
Teil 4 Rechte und Pflichten des schulischen Personals, der Erziehungsberechtigten und der Auszubildenden	Teil 4 Rechte und Pflichten des schulischen Personals, der Erziehungsberechtigten und der Auszubildenden
§ 59 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer	§ 59 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer
(1) ¹Die Lehrerin und der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen und Entscheidungen der zuständigen schulischen Gremien und Personen, insbesondere der Schulleitung und der Schulleiterin oder des Schulleiters. ²Die Lehrerin und der Lehrer betreut die ihm anvertrauten Schülerinnen und	(1) ¹Die Lehrerin und der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen und Entscheidungen der zuständigen schulischen Gremien und Personen, insbesondere der Schulleitung und der Schulleiterin oder des Schulleiters. ²Die Lehrerin und der Lehrer betreut die ihm anvertrauten Schülerinnen und

Schüler, soweit dies untrennbarer Bestandteil ihres oder seines unterrichtlichen und erzieherischen Auftrages ist. ³ Die Befugnisse der Fach- und Dienstaufsicht bleiben unberührt.	Schüler, soweit dies untrennbarer Bestandteil ihres oder seines unterrichtlichen und erzieherischen Auftrages ist. ³ Die Befugnisse der Fach- und Dienstaufsicht bleiben unberührt.
(2) Neben den unterrichtlichen, erzieherischen und betreuenden Aufgaben hat die Lehrerin und der Lehrer auch Aufgaben, die zur Schulentwicklung notwendig sind, zu übernehmen.	(2) Neben den unterrichtlichen, erzieherischen und betreuenden Aufgaben hat die Lehrerin und der Lehrer auch Aufgaben, die zur Schulentwicklung notwendig sind, zu übernehmen.
(3) ¹ Die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer soll in Teams erfolgen. ² Dies gilt auch für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts.	(3) ¹ Die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer soll in Teams erfolgen. ² Dies gilt auch für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts.
(4) Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur schulinternen und schulübergreifenden Fortbildung verpflichtet.	(4) Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur schulinternen und schulübergreifenden Fortbildung verpflichtet.
(5) Die Lehrerinnen und Lehrer sind unbeschadet ihrer Verantwortung gegenüber den Schülerinnen und Schülern verpflichtet, Aufgaben der Ausbildung von Studierenden sowie von Referendarinnen und Referendaren zu übernehmen.	(5) Die Lehrerinnen und Lehrer sind unbeschadet ihrer Verantwortung gegenüber den Schülerinnen und Schülern verpflichtet, Aufgaben der Ausbildung von Studierenden sowie von Referendarinnen und Referendaren zu übernehmen.
	<u>(6) Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, nach Maßgabe des § 15 auch Distanzunterricht zu erteilen.</u>
§ 59b Aufgaben des schulischen Personals insgesamt	§ 59b Aufgaben des schulischen Personals insgesamt
(1) Neben der besonderen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer nach § 59 werden die Aufgaben des schulischen Personals im übrigen durch den in den §§ 3 bis 12 beschriebenen Auftrag der Schule bestimmt.	(1) Neben den besonderen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer nach § 59 werden die Aufgaben des schulischen Personals im Übrigen durch den in den §§ 3 bis 12 beschriebenen Auftrag der Schule bestimmt.
(2) ¹ Die konkrete Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der für die jeweiligen Personen und Aufgaben geltenden Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen, verbindlichen überschulischen Absprachen und Konferenzbeschlüsse sowie dienstlicher Anweisungen. ² Referendarinnen und Referendare unterrichten sowie Lehrmeisterinnen und Lehrmeister unterweisen auch unter Anleitung von Lehrerinnen und Lehrern.	(2) ¹ Die konkrete Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der für die jeweiligen Personen und Aufgaben geltenden Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen, verbindlichen überschulischen Absprachen und Konferenzbeschlüsse sowie dienstlicher Anweisungen. ² Referendarinnen und Referendare unterrichten sowie Lehrkräfte für Fachpraxis unterweisen auch unter Anleitung von Lehrerinnen und Lehrern. ³ <u>Zum Zweck der Durchführung von Distanzunterricht dürfen Ton-, Bild- und Videodaten der in der Schule tätigen Personen im erforderlichen Umfang über gesicherte Video- und Audio-</u>

	<u>konferenzsysteme an Schülerinnen und Schüler übertragen werden; das Zugänglichmachen dieser Daten für Dritte und deren Aufzeichnung sind unzulässig.</u>
(3) Die unterrichtenden, erziehenden und betreuenden Personen haben bei ihrer Tätigkeit die enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu suchen.	(3) Die unterrichtenden, erziehenden und betreuenden Personen haben bei ihrer Tätigkeit die enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu suchen.
(4) ¹ Die öffentlichen Schulen haben religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren. ² Dieser Verpflichtung muss das Verhalten der Lehr-, sozialpädagogischen Fach- und Betreuungskräfte in der Schule gerecht werden. ³ Die Lehrkräfte, die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Betreuungskräfte müssen in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schülerinnen und. ⁴ Schüler sowie auf das Recht der Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen, ihren Kindern in Glaubens- und Weltanschauungsfragen Überzeugungen zu vermitteln. ⁵ Diese Pflichten der Lehrkräfte und des betreuenden Personals erstrecken sich auf die Art und Weise einer Kundgabe des eigenen Bekenntnisses. ⁶ Auch das äußere Erscheinungsbild der Lehrkräfte und des betreuenden Personals darf in der Schule nicht dazu geeignet sein, die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu stören oder Spannungen, die den Schulfrieden durch Verletzung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität gefährden, in die Schule zu tragen.	(4) ¹ Die öffentlichen Schulen haben religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren. ² Dieser Verpflichtung muss das Verhalten der Lehr-, sozialpädagogischen Fach- und Betreuungskräfte in der Schule gerecht werden. ³ Die Lehrkräfte, die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Betreuungskräfte müssen in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schülerinnen und. ⁴ Schüler sowie auf das Recht der Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen, ihren Kindern in Glaubens- und Weltanschauungsfragen Überzeugungen zu vermitteln. ⁵ Diese Pflichten der Lehrkräfte und des betreuenden Personals erstrecken sich auf die Art und Weise einer Kundgabe des eigenen Bekenntnisses. ⁶ Auch das äußere Erscheinungsbild der Lehrkräfte und des betreuenden Personals darf in der Schule nicht dazu geeignet sein, die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu stören oder Spannungen, die den Schulfrieden durch Verletzung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität gefährden, in die Schule zu tragen.
(5) Für Referendare und Referendarinnen gilt Absatz 4 nur, soweit sie Unterricht erteilen.	(5) Für Referendare und Referendarinnen gilt Absatz 4 nur, soweit sie Unterricht erteilen.
(6) Für <u>Lehrmeisterinnen und Lehrmeister</u> gilt § 59 <u>Abs.</u> 3 entsprechend.	(6) Für <u>Lehrkräfte für Fachpraxis</u> gilt § 59 <u>Absatz</u> 3 entsprechend.
(7) ¹ Die grundsätzlichen Aufgaben der verschiedenen Personengruppen können durch Rechtsverordnung geregelt werden. ² Die weitere Konkretisierung der einzelnen Aufgaben bleibt unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 22 <u>Abs. 3 und Abs. 4</u> des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes Dienstanweisungen der Anstellungsbehörden vorbehalten.	(7) ¹ Die grundsätzlichen Aufgaben der verschiedenen Personengruppen können durch Rechtsverordnung geregelt werden. ² Die weitere Konkretisierung der einzelnen Aufgaben bleibt unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 22 <u>Absatz</u> 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes Dienstanweisungen der Anstellungsbehörden vorbehalten.
	<u>(8) ¹Personen, die in einer Schule oder einer Unterstützungseinrichtung im Rahmen von schulischen Veranstaltungen, des Unterrichts an einem außerschulischen Ort oder der Einzelbeförderung länger als nur kurzfristig tätig</u>

	werden sollen, haben der für ihren Einsatz zuständigen Stelle vor Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als sechs Monate ist. ²Diejenigen Personen nach Satz 1, die nicht bei einer Stadtgemeinde oder dem Land beschäftigt sind, haben alle fünf Jahre einen aktualisierten Nachweis nach Satz 1 vorzulegen.
Teil 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen	Teil 7 Schlussbestimmungen
§ 68 Sechsjährige Grundschule	
Schülerinnen und Schüler, die sich am 1. August 2009 in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der sechsjährigen Grundschule befinden, durchlaufen sie bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6.	
§ 69 Gymnasien	
¹ Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2003/2004 den gymnasialen Bildungsgang besuchten oder aus der Orientierungsstufe in den gymnasialen Bildungsgang übergangen, der am Ende der Jahrgangsstufe 13 mit dem Abitur abschließt, durchlaufen ihn noch bis einschließlich dieser Jahrgangsstufe. ² Müssen sie eine Jahrgangsstufe wiederholen, müssen sie in den Bildungsgang, der am Ende der Jahrgangsstufe 12 mit dem Abitur abschließt, wechseln, sofern keine Jahrgangsstufe mit dem längeren Bildungsgang nachfolgt, oder können freiwillig in den neunjährigen zum Abitur führenden Bildungsgang einer Oberschule wechseln. ³ Auf Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2009 das Gymnasium besuchen, sind § 37 Abs. 4 und § 42 in der am 31. Juli 2009 geltenden Fassung bis zum Verlassen dieses Bildungsganges anzuwenden.	
§ 70 Sekundarschule, Gesamtschule, Gymnasium und Gymnasiale Oberstufe am Schulzentrum	
¹ Allgemeinbildende Schulen, die sich nicht bereits am 1. August 2009 entsprechend der neuen Schulstruktur nach §§ 16 bis 21 neu organisieren, passen ihre Schulstruktur aufwachsend ab Jahrgang 5 des Schuljahres 2011/2012 den Bestimmungen dieses Gesetzes an. ² Für die anderen Jahrgangsstufen gelten die bisherigen Bestimmungen fort. ³ Mit Genehmigung in	

der Stadtgemeinde Bremen durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit und in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat, können sich Schulen auch bereits ab dem Schuljahr 2010/2011 beginnend aufwachsend neu organisieren.⁴Auf Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2009 die Sekundarschule besuchen, ist § 42 in der am 31. Juli 2009 geltenden Fassung bis zum Verlassen dieses Bildungsganges anzuwenden.	
§ 70a Förderzentrum	
(1)¹Abweichend von § 22 bestehen in den Stadtgemeinden Förderzentren übergangsweise bis zur bedarfsdeckenden Einführung von in den allgemeinen Schulen eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik fort.²Die Einführung von in den allgemeinen Schulen eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik beginnt mit dem Schuljahr 2010/2011.³Schülerinnen und Schüler, die sich am 31. Juli 2013 in einem Förderzentrum befinden, durchlaufen den Bildungsgang nach den bis zum Ablauf dieses Tages geltenden Bestimmungen.⁴Bestehen bleiben als Wahlangebot für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Hören die Schule für Hörgeschädigte An der Marcusallee, für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Sehen die Schule für Sehgeschädigte An der Gete und für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf körperliche und motorische Entwicklung in Fällen einer schweren umfänglichen multiplen Beeinträchtigung die Schule für körperliche und motorische Entwicklung An der Louis-Seegelken-Straße.	
(2) Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung haben, so lange die in Absatz 1 Satz 4 genannten Schulen bestehen, das Recht darüber zu entscheiden, ob die sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen oder im Rahmen der Kapazitäten der in den in Absatz 1 Satz 4 genannten Schulen stattfindet.	
(3) Die Entscheidung über den Förderort des Kindes oder der oder des Jugendlichen trifft nach Beteiligung der Erziehungsberechtigten in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.	

(4) ¹Abweichend von § 22 besteht bis zum 31. Juli 2018 das Förderzentrum für den Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung. ²Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch ihr Verhalten während des Schulbesuchs die Sicherheit von Menschen erheblich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen, können von der Fachaufsicht dem Förderzentrum für sozial-emotionale Entwicklung zugewiesen werden, wenn eine Änderung des schulischen Verhaltens für die Zukunft nicht erwartet werden kann und eine vorübergehende Zuweisung an ein Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 55 Absatz 4 zuvor erfolglos geblieben ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird. ³Der Fortbestand der Zuweisung ist mindestens jährlich zu überprüfen. ⁴Eine Rückführung in die allgemeine Schule ist anzustreben. ⁵Die Voraussetzungen und das Verfahren der Zuweisung und der Rückführung regelt eine Rechtsverordnung.	
§ 71 Zweijähriger Bildungsgang Berufseingangsstufe/Berufsfachschule	
¹Schülerinnen und Schüler, die sich am 1. August 2009 in der Berufseingangsstufe der Berufsfachschule befinden, beenden ihren Bildungsweg nach den bisherigen Bestimmungen. ²Eine Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.	
§ 72 Werkschulen	
Werkschulen nach § 25a beginnen ihren Regelbetrieb frühestens mit Beginn des Schuljahres 2012/2013.	
§ 72a Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020	
(1) § 53 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2018 (Brem.GBl. S. 304) ist erstmals auf die Einschulung zum Schuljahr 2019/2020 anzuwenden.	
(2) Auf das Schuljahr 2018/2019 ist § 53 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 — 223 a-5), das zuletzt durch Gesetz vom 20. März 2018 (Brem.GBl. S. 52) geändert worden ist, weiter anzuwenden.	

	<u>§ 68 Einschränkung von Grundrechten</u>
	<u>Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 35 Absatz 3 und des § 36 Absatz 4 (Verpflichtung zur Teilnahme an schulärztlichen und sonderpädagogischen Untersuchungen) und das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der §§ 52 bis 58 (Schulpflicht) eingeschränkt.</u>
<u>§ 73</u> Inkrafttreten	<u>§ 69</u> Inkrafttreten, <u>Außerkrafttreten</u>
Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
	<u>(2) § 22 Absatz 5a und § 36 Absatz 3 Satz 2 treten am 1. August 2030 außer Kraft.</u>

Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes (BremSchulDSG) vom 12.04.2025

BremSchulDSG* - alte Fassung	BremSchulDSG - neue Fassung
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
Teil 1 Allgemeine Regelungen	Teil 1 Allgemeine Regelungen
§ 1 Gesetzeszweck und Geltungsbereich	§ 1 Gesetzeszweck und Geltungsbereich
§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schulischen Bereich	§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schulischen Bereich
§ 3 Einsichts- und Auskunftsrecht	§ 3 Einsichts- und Auskunftsrecht
Teil 2 Datenverarbeitung in der Schule	Teil 2 Datenverarbeitung in der Schule
§ 4 Datenverarbeitung in der Schule und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte	§ 4 Datenverarbeitung in der Schule und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte
§ 5 Datenübermittlung an andere öffentliche Schulen, an Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen	§ 4a Datenverarbeitung im Rahmen von digital gestütztem Distanzunterricht
§ 6 Datenübermittlung an die Senatorin für Kinder und Bildung	§ 5 Datenübermittlung beim Wechsel des Beschulungsortes
§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter und an die Bremer Unfallkasse	§ 6 Datenübermittlung an die Schulbehörden
§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen	§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter und an die Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen
§ 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen	§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen
§ 10 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen	§ 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen
Teil 3 Datenverarbeitung bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat Bremerhaven	Teil 3 Datenverarbeitung in den Schulbehörden
§ 11 Allgemeines	§ 10 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen
§ 12 Schülerverzeichnis	§ 11 Allgemeines
	§ 12 Schulverwaltungssoftware
	§ 12a Sprachstandsfeststellung, Statistik, Qualitätsentwicklung
§ 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung	§ 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung, Evaluation und Bildungsmonitoring

* Es werden nur die geänderten Paragraphen aufgeführt.

§ 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung § 14 Schulinterne Untersuchungen § 14a Datenübermittlung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe § 14b <u>weggefallen</u> Teil 4 Datenverarbeitung <u>beim Schulärztlichen Dienst</u> und bei den Beratungsdiensten § 15 Allgemeines § 16 Umfang der Datenverarbeitung § 17 Datenübermittlung § 18 Information der betroffenen Personen Teil 5 Schlussbestimmungen § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung § 14 Schulinterne Untersuchungen § 14a Datenübermittlung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe <u>§ 14b <u>Datenübermittlung an die Kammern</u></u> Teil 4 Datenverarbeitung <u>bei der Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter</u> und bei den Beratungsdiensten § 15 Allgemeines § 16 Umfang der Datenverarbeitung § 17 Datenübermittlung § 18 Information der betroffenen Personen Teil 5 Schlussbestimmungen § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Teil 1 Allgemeine Regelungen	Teil 1 Allgemeine Regelungen
§ 1 Gesetzeszweck und Geltungsbereich	§ 1 Gesetzeszweck und Geltungsbereich
(1) Dieses Gesetz ergänzt die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1; ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten über Einzuschulende, Schülerinnen und Schüler und Schulbewerberinnen und -bewerber sowie deren Erziehungsberechtigte durch öffentliche Schulen im Sinne des § 1 des Bremischen Schulgesetzes, durch die zuständigen Schulbehörden, die Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und durch den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter.	(1) Dieses Gesetz ergänzt die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S.1; ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten über Einzuschulende, Schülerinnen und Schüler und Schulbewerberinnen und -bewerber sowie deren Erziehungsberechtigte durch öffentliche Schulen im Sinne des § 1 des Bremischen Schulgesetzes, durch die zuständigen Schulbehörden <u>(die Senatorin für Kinder und Bildung, der Magistrat der Stadt Bremerhaven und das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen), die Unterstützungseinrichtungen nach § 22 des Bremischen Schulgesetzes,</u> die Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und die <u>Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter nach § 17 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes (Schulärztlicher Dienst, Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte und Gesundheitsfachkräfte an Schulen).</u>

(2) ¹Dieses Gesetz gilt auch für die Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen (Privatschulen). ²Soweit die Bestimmungen die zulässige Datenverarbeitung bei der zuständigen Schulbehörde regeln, gelten sie für die Träger der Privatschulen, soweit sie die Übermittlung an die zuständige Schulbehörde regeln, beziehen sie sich auf die Senatorin für Kinder und Bildung und den Magistrat der Stadt Bremerhaven.	(2) ¹Dieses Gesetz gilt auch für die Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen (Privatschulen). ²Soweit die Bestimmungen die zulässige Datenverarbeitung bei der zuständigen Schulbehörde regeln, gelten sie für die Träger der Privatschulen, soweit sie die Übermittlung an die zuständige Schulbehörde regeln, beziehen sie sich auf die Senatorin für Kinder und Bildung, den Magistrat der Stadt Bremerhaven <u>und das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen.</u> ³<u>Die Senatorin für Kinder und Bildung ist befugt, zum Zweck der Schulaufsicht über die Privatschulen erhobene Daten auch zum Zweck der Finanzhilfe und zum Zweck der Finanzhilfe erhobene Daten auch zum Zweck der Schulaufsicht zu verwenden.</u>
§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schulischen Bereich	§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schulischen Bereich
(1) ¹Die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Institutionen dürfen personenbezogene Daten über den dort genannten Personenkreis verarbeiten, soweit es zur Erfüllung <u>ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages, zum Übergang vom Elementarbereich in den schulischen Bereich, zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Betreuung von Schulkindern, zur besonderen Förderung, zur Durchführung sonstiger schulischer Aktivitäten oder zur Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte</u> erforderlich ist. ²Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Verkehrssprache oder Gesundheit der betroffenen Personen beziehen.	(1) ¹Die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Institutionen dürfen personenbezogene Daten über den dort genannten Personenkreis verarbeiten, soweit es zur Erfüllung <u>des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder der damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Vorgaben</u> erforderlich ist. ²Daten über Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, <u>Muttersprache</u>, Verkehrssprache oder Gesundheit der betroffenen Personen <u>dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder der damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Vorgaben zwingend erforderlich ist.</u>
(2) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt durch Rechtsverordnung die Daten, die nach Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen, näher.	(2) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt durch Rechtsverordnung die Daten, die nach Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen, näher.
(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dürfen andere als die in der Verordnung nach Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten von der Schule nur mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden und auch nur dann, wenn dies einem der in Absatz 1 genannten Zwecke dient.	(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dürfen andere als die in der Verordnung nach Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten von der Schule nur mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden und auch nur dann, wenn dies einem der in Absatz 1 genannten Zwecke dient.
(4) Die schriftliche Wiedergabe von schülerbezogenen Gesprächen oder deren Ergebnisse in Akten und die Sammlung des zugehörigen Schriftverkehrs ist zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.	(4) Die schriftliche Wiedergabe von schülerbezogenen Gesprächen oder deren Ergebnisse in Akten und die Sammlung des zugehörigen Schriftverkehrs ist zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Teil 2 Datenverarbeitung in der Schule	Teil 2 Datenverarbeitung in der Schule
	<u>§ 4a Datenverarbeitung im Rahmen von digital gestütztem Distanzunterricht</u>
	<i>(1) Zum Zweck der Durchführung von Distanzunterricht dürfen personenbezogene Daten, insbesondere Ton-, Bild- und Videodaten der Schülerinnen und Schüler über gesicherte Video- und Audiokonferenzsysteme verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung des Distanzunterrichts und zur Erreichung der Lernziele in der jeweiligen Unterrichtssituation erforderlich ist.</i>
	<i>(2) Zum Zweck der Teilnahme und der Teilhabe einer schwer- oder langzeiterkrankten Schülerin oder eines schwer- oder langzeiterkrankten Schülers am Unterricht und dem übrigen Schulleben ihrer oder seiner Schule dürfen Ton-, Bild- und Videodaten der betroffenen Schülerinnen und Schüler über gesicherte Video- und Audiokonferenzsysteme, insbesondere mithilfe eines Telepräsenzroboters oder eines ähnlichen technischen Systems, im erforderlichen Umfang verarbeitet werden.</i>
	<i>(3) Die nach Absatz 1 und 2 erhobenen Daten dürfen nicht aufgezeichnet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen ergreifen die Schulen und die zuständige Behörde die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen.</i>
<u>§ 5 Datenübermittlung an andere öffentliche Schulen, an Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen</u>	<u>§ 5 Datenübermittlung beim Wechsel des Besuchsortes</u>
(1) Beim Wechsel einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche oder private Schule können Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Einschulungsdatum sowie die Lernentwicklungsdaten, die während des Besuchs der bisherigen Schule erhoben wurden , übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden Schule erforderlich ist.	(1) ¹ Beim Wechsel <u>des Besuchsortes</u> können Name, Vorname, Adresse, <u>Kontaktdaten</u> , Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, <u>Muttersprache, Verkehrssprache, Auskunftssperrvermerk</u> , Einschulungs- und <u>Abgangsdatum, bisher besuchte Schulen und Klassen oder Lerngruppen, die dort erhobenen Leistungs- und Lernentwicklungsdaten, Abschlussdaten, den Benutzernamen für das elektronische Lernsystem, Daten über einen Auslandsaufenthalt, über den Bezug von Beförderungsleistungen, schulbezogenen Sozialleistungen und Ausbildungsförderung der Schülerin oder des Schü-</u>

	<u>lers</u> übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden Schule erforderlich ist. <u>²Von den Erziehungsberechtigten im Sinne des § 60 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes können Name, Vorname, Adresse, Kontaktdaten und das Verhältnis zum Kind übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden Einrichtung erforderlich ist.</u>
(2) ¹Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren von der abgebenden Schule verarbeiteten Daten können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden. ²Gegen diese Weitergabe können die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die betroffene Person selbst Widerspruch einlegen, sofern sie nicht generell für eine bestimmte Gruppe von Daten von der Senatorin für Kinder und Bildung angeordnet ist. ³Die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die betroffene Person selbst sind über die von der Schule im Einzelfall beabsichtigte Weitergabe und ihr Widerspruchsrecht zu informieren.	(2) ¹Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren von der abgebenden Schule verarbeiteten Daten können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden. ²Gegen diese Weitergabe können die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die betroffene Person selbst Widerspruch einlegen, sofern sie nicht generell für eine bestimmte Gruppe von Daten von der Senatorin für Kinder und Bildung angeordnet ist. ³Die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die betroffene Person selbst sind über die von der Schule im Einzelfall beabsichtigte Weitergabe und ihr Widerspruchsrecht zu informieren.
(3) Eine aufnehmende Schule kann innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im Einzelfall der bisherigen Schule Daten über die Lernentwicklung und Verhaltensentwicklung übermitteln, wenn dies der Überprüfung der pädagogischen Arbeit dieser Schule dient.	(3) Eine aufnehmende Schule kann innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im Einzelfall der bisherigen Schule Daten über die Lernentwicklung und Verhaltensentwicklung übermitteln, wenn dies der Überprüfung der pädagogischen Arbeit dieser Schule dient.
(4) Arbeiten mehrere Schulen bei der Unterrichtung, Erziehung oder Betreuung einer Schülerin oder eines Schülers zusammen, können diese Schulen die hierfür erforderlichen, bei ihnen verarbeiteten Daten untereinander übermitteln.	(4) Arbeiten mehrere Schulen bei der Unterrichtung, Erziehung oder Betreuung einer Schülerin oder eines Schülers zusammen, können diese Schulen die hierfür erforderlichen, bei ihnen verarbeiteten Daten untereinander übermitteln.
§ 6 Datenübermittlung an die <u>Senatorin für Kinder und Bildung</u>	§ 6 Datenübermittlung an die <u>Schulbehörden</u>
An die Senatorin für Kinder und Bildung <u>und</u> an den Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen als Schulbehörden nach deren Vorgaben oder, wenn die Schule es im Einzelfall für erforderlich hält, die jeweils notwendigen in der Schule verarbeiteten Daten übermittelt werden.	An die Senatorin für Kinder und Bildung, an den Magistrat der Stadt Bremerhaven <u>und an das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen</u> dürfen als Schulbehörden nach deren Vorgaben oder, wenn die Schule es im Einzelfall für erforderlich hält, die jeweils notwendigen in der Schule verarbeiteten Daten übermittelt werden.

§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an <u>den schulärztlichen Dienst</u> der Gesundheitsämter und an die <u>Bremer</u> Unfallkasse	§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an <u>die Schulgesundheitspflege</u> der Gesundheitsämter und an die Unfallkasse <u>der Freien Hansestadt Bremen</u>
(1) An die Beratungsdienste gemäß § 14 Bremisches Schulverwaltungsgesetz und an <u>den schulärztlichen Dienst</u> der Gesundheitsämter dürfen die in der Schule gespeicherten Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn eine entsprechende Beratung oder Untersuchung im Interesse der Schülerin oder des Schülers angestrebt wird.	(1) An die Beratungsdienste gemäß § 14 Bremisches Schulverwaltungsgesetz und an <u>die Schulgesundheitspflege</u> der Gesundheitsämter <u>gemäß § 17 Bremisches Schulverwaltungsgesetz</u> dürfen die in der Schule gespeicherten Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn eine entsprechende Beratung oder Untersuchung im Interesse der Schülerin oder des Schülers angestrebt wird.
(2) ¹An den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die Untersuchung der Einzuschulenden und der Schulanfängerinnen oder -anfänger der Name, die Geburtsdaten, die Adressdaten und das Geschlecht übermittelt werden. ²Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass sie oder er den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt hat.	(2) ¹An den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die Untersuchung der Einzuschulenden und der Schulanfängerinnen oder -anfänger der Name, die Geburtsdaten, die Adressdaten, das Geschlecht <u>und die zuständige Anmeldeschule</u> übermittelt werden. ²Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass sie oder er den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt hat.
(3) An die <u>Bremer</u> Unfallkasse dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Adressdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden.	(3) An die Unfallkasse <u>der Freien Hansestadt Bremen</u> dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die <u>Namen</u>, Adressdaten, <u>Geburtsdaten</u> und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden.
§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen	§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen
(1) ¹Bei der Entscheidung über eine Datenübermittlung an eine andere öffentliche Stelle sind der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie das Vertrauensverhältnis zwischen den Schülerinnen und den Schülern und der Schule zu berücksichtigen. ²Die Datenübermittlung erfolgt durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter. ³Die Schweigepflicht der Berater gemäß § 14 Absatz 3 Bremisches Schulverwaltungsgesetz bleibt unberührt.	¹Bei der Entscheidung über eine Datenübermittlung an eine andere öffentliche Stelle sind der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie das Vertrauensverhältnis zwischen den Schülerinnen und den Schülern und der Schule zu berücksichtigen. ²Die Datenübermittlung erfolgt durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter. ³Die Schweigepflicht der Berater gemäß § 14 Absatz 3 Bremisches Schulverwaltungsgesetz bleibt unberührt.
(2) Übermittelte Leistungs- und Verhaltensdaten, Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen sowie deren Ergebnisse und Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen dürfen von anderen öffentlichen Stellen nicht in automatisierten Dateien verarbeitet werden.	

Teil 3 Datenverarbeitung bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat Bremerhaven	Teil 3 Datenverarbeitung <u>in den Schulbehörden</u>
§ 11 Allgemeines	§ 11 Allgemeines
(1) ¹Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie die von ihnen beauftragten Dritten dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulbehörde von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerbern und deren Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Absatz 2 verarbeiten, wenn dies erforderlich ist. ²Für die Übermittlung der Daten gelten die §§ 7 bis 10 entsprechend.	(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung, der Magistrat der Stadt Bremerhaven, <u>das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen</u> sowie die von ihnen beauftragten Dritten dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulbehörde von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerbern und deren Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Absatz 2 verarbeiten, wenn dies erforderlich ist.
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, wenn dies zur Nachvollziehung ihrer Schullaufbahnen im Rahmen von Untersuchungen über den Arbeitserfolg von Schulen erforderlich ist.	(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, wenn dies zur Nachvollziehung ihrer Schullaufbahnen im Rahmen von Untersuchungen über den Arbeitserfolg von Schulen erforderlich ist.
(3) Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen als Schulbehörde bestimmen, dass bei pseudonymisierten Daten der Personenbezug wieder hergestellt wird, soweit dies für die sachangemessene Erfüllung der Aufgaben der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden, unterweisenden oder betreuenden Lehrkräfte oder Betreuungskräfte oder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schulbehörden oder der Schule erforderlich ist.	
	<u>(3) Die Übermittlung der Daten an die Schulen ist zulässig, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Für die Übermittlung an andere Stellen gelten die §§ 7, 9 und 10 entsprechend.</u>
§ 12 Schülerverzeichnis	§ 12 Schulverwaltungssoftware
(1) Zur Überwachung der Schulpflicht <u>und zur Vorbereitung</u>, Durchführung <u>und Auswertung</u> schulorganisatorischer Maßnahmen <u>sowie für schulstatistische und berufsvorbereitende Zwecke</u> können bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat der Stadt Bremerhaven <u>nachstehende</u> Daten im jeweils erforderlichen Umfang in automatisierten Dateisystemen <u>verarbeitet werden</u>:	(1) Zur Überwachung <u>der Pflicht zur Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung und der Schulpflicht, zur Durchsetzung der übrigen Pflichten und zur Erfüllung des Bildungsanspruchs und übrigen der Rechte aus dem Schulverhältnis</u>, zur <u>Organisation und</u> Durchführung <u>schulischer Veranstaltungen</u> und schulorganisatorischer Maßnahmen, <u>zur Organisation und Durchführung der Ganztagsbetreuung und zur Gewährleistung gesundheitsrechtlicher Vorgaben</u>

1. bei allgemeinbildenden Schulen Name, Geburtsdatum, Adressdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Verkehrssprache, Jahr des Zuzugs nach Deutschland und Einschulungsdatum der Schülerin oder des Schülers und die von ihr oder ihm besuchte Klasse sowie die Information, ob eine berufliche oder schulische Anschlussperspektive nach Beendigung des zehnten Jahrgangs besteht, und von den Erziehungsberechtigten Name und Adressdatum; 2. bei beruflichen Schulen darüber hinaus die Daten des Ausbildungsberufes, des betrieblichen Ausbildungsbeginns und des Ausbildungsendes der Schülerin oder des Schülers sowie die Information, ob nach Beendigung eines Abschlussjahrgangs eines ausbildungs- und berufsvorbereitenden Bildungsgangs im berufsbildenden Schulsystem eine berufliche Anschlussperspektive besteht.	können <u>die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat Bremerhaven die durch Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 2 bestimmten</u> Daten im jeweils erforderlichen Umfang in einem automatisierten Dateisystem <u>(Schulverwaltungssoftware) verarbeiten.</u>
	<u>(2) Zur Ermittlung des Bedarfs an Ganztagsplätzen für Schulkinder und zur bedarfsgerechten Vergabe dieser Plätze darf die Schulverwaltungssoftware mit den erforderlichen personenbezogenen Daten der örtlichen Träger der Jugendhilfe verknüpft werden.</u>
<u>(2) Die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten an die Schulen ist, soweit es die jeweiligen Aufgaben erfordern, jederzeit zulässig.</u>	<u>(3) Der Zugriff von Schulen auf die in der Schulverwaltungssoftware gespeicherten Daten darf nur auf die nach Aufgabenzuständigkeit erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgen und ist von der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Magistrat Bremerhaven durch technische Sicherungsmaßnahmen entsprechend zu beschränken.</u>
	<u>§ 12a Sprachstandsfeststellung, Statistik, Qualitätsentwicklung</u>
	<u>(1) ¹Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen zum Zweck der vorschulischen Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung die durch Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 2 näher bestimmten Daten der einzuschulenden Kinder und deren Erziehungsberechtigten im erforderlichen Umfang verarbeiten. ²Sie dürfen die zum Zweck der vorschulischen Sprachförderung Daten im erforderlichen Umfang an die mit der Sprachförderung beauftragte Stelle übermitteln.</u>
	<u>(2) ¹Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen darf zum Zweck der Qualitätsentwicklung des Bildungswesens pseudonymisierte Daten aus der</u>

	<u>Sprachstandsfeststellung, den Lernstandserhebungen und den Diagnostikverfahren mit Daten über Geschlecht, besuchte Schule, Klasse oder Lerngruppe, zuvor besuchte Kindertageseinrichtung, Bildungsweg, schulische Leistungen und Lernentwicklung, Abschlüsse, sozialen Hintergrund und Migrationshintergrund der Schülerinnen und Schüler verknüpfen und auswerten, wenn und soweit es zur Erfüllung des Zwecks erforderlich ist. ²Es darf den Schulen und den Schulaufsichtsbehörden die Ergebnisse der Auswertung nach Satz 1 zurückmelden.³Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10 in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch unterrichten, und die Klassenlehrkraft dürfen die Pseudonymisierung der Auswertung nach Satz 1 zum Zweck der individuellen Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler aufheben.</u>
	<u>(3) Zur Wahrung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und Einrichtungen und der funktionsgerechten Auslastung der Einrichtungen dürfen Ergebnisse von Lernstandserhebungen und Diagnostikverfahren und Auswertungen nach Absatz 3 Satz 1 nur veröffentlicht werden, wenn durch die Veröffentlichung keine Identifikation betroffener Personen oder Einrichtungen möglich ist.</u>
§ 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung	§ 13 Untersuchungen, wissenschaftliche Forschung, <u>Evaluation und Bildungsmonitoring</u>
(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven können zur Wahrnehmung der ihnen als Schulbehörde obliegenden Aufgaben Untersuchungen durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen; eine Untersuchung muss jeweils in sich abgeschlossen sein.	(1) ¹<u>Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen</u>, die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven können zur Wahrnehmung der ihnen als Schulbehörde obliegenden Aufgaben Untersuchungen <u>und Evaluationen</u> durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen; eine Untersuchung und <u>eine Evaluation</u> müssen jeweils in sich abgeschlossen sein. ²<u>Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen kann die für die Dauerbeobachtung des Bildungssystems (Bildungsmonitoring) notwendigen Daten verarbeiten, soweit dies zur Weiterentwicklung des Bildungswesens erforderlich ist.</u>
(2) ¹Personenbezogene Daten dürfen mit Einwilligung der betroffenen Personen verarbeitet werden, wenn diese für den Untersuchungszweck erforderlich sind. ²Der Einwilligung der betroffenen Personen bedarf es nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen erheblich überwiegt und der Zweck	(2) ¹Personenbezogene Daten dürfen mit Einwilligung der betroffenen Personen verarbeitet werden, wenn diese für den Untersuchungszweck erforderlich sind. ²Der Einwilligung der betroffenen Personen bedarf es nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen erheblich überwiegt und der Zweck

der Untersuchung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. ³Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung überwiegt die schutzwürdigen Belange in der Regel erheblich bei Untersuchungen, soweit diese für Maßnahmen zum Bildungsmonitoring geeignet und erforderlich sind.	der Untersuchung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. ³Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung überwiegt die schutzwürdigen Belange in der Regel erheblich bei Untersuchungen, soweit diese für Maßnahmen zum Bildungsmonitoring, <u>zur Evaluation des Bildungswesens und Maßnahmen seiner Weiterentwicklung oder von Förderprogrammen</u> geeignet und erforderlich sind.
(3) Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung durch Verarbeitung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann, ist es unter nachfolgenden Bedingungen zulässig, die in der Verordnung nach <u>§ 2 Abs. 2</u> aufgeführten Daten ohne Einwilligung zu erheben, zu speichern und zu nutzen: 1. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Verwendung einer zweiten Datenbank, die nur pseudonymisierte Daten enthält. 2. Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass ein Bezug zu Datensätzen der zweiten Datenbank herstellbar, die Identifikation einer Schülerin oder eines Schülers durch Unbefugte aber ausgeschlossen ist. 3. Die Ergebnisse der pseudonymisierten Untersuchungen dürfen keine Einzelmerkmale enthalten, die einen Rückschluss auf die Identität einzelner Schülerinnen und Schüler zulassen.	(3) Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung, <u>Evaluation oder des Bildungsmonitorings</u> durch Verarbeitung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann, ist es unter nachfolgenden Bedingungen zulässig, die in der Verordnung nach § 2 <u>Absatz</u> 2 aufgeführten Daten ohne Einwilligung zu erheben, zu speichern und zu nutzen: 1. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Verwendung einer zweiten Datenbank, die nur pseudonymisierte Daten enthält. 2. Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass ein Bezug zu Datensätzen der zweiten Datenbank herstellbar, die Identifikation einer Schülerin oder eines Schülers durch Unbefugte aber ausgeschlossen ist. 3. Die Ergebnisse der pseudonymisierten Untersuchungen dürfen keine Einzelmerkmale enthalten, die einen Rückschluss auf die Identität einzelner Schülerinnen und Schüler zulassen.
(4) Eine Verarbeitung der nach Absatz 2 und 3 erhobenen personenbezogenen Daten zu einem anderen als zu dem jeweiligen Zweck der Untersuchung ist unzulässig.	(4) Eine Verarbeitung der nach Absatz 2 und 3 erhobenen personenbezogenen Daten zu einem anderen als zu dem jeweiligen Zweck der Untersuchung, <u>der Evaluation oder des Bildungsmonitorings</u> ist unzulässig.
(5) Vor der Durchführung von Untersuchungen sind der behördliche Datenschutzbeauftragte der zuständigen Schulbehörde, der Elternbeirat und der Schülerbeirat, bei Einbeziehung mehrerer Schulen die zuständigen Gesamtvertretungen zu unterrichten.	(5) Vor der Durchführung von Untersuchungen, <u>der Evaluation oder des Bildungsmonitorings</u> sind der behördliche Datenschutzbeauftragte der zuständigen Schulbehörde, der Elternbeirat und der <u>Schülerinnen- und Schülerbeirat</u>, bei Einbeziehung mehrerer Schulen die zuständigen Gesamtvertretungen zu unterrichten.
(6) Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch <u>die Senatorin für Kinder und Bildung</u>; Absatz 5 gilt entsprechend.	(6) ¹Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch <u>das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen</u>; Absatz 5 gilt entsprechend. ²<u>Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen darf Forschungseinrichtungen anonymisierte Daten zu Forschungszwecken zur Verfügung stellen, wenn die Daten dort nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können.</u>

§ 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung	§ 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung
(1) ¹Studierende, Referendarinnen und Referendare und Auszubildende können im Rahmen ihrer Berufsausbildung Untersuchungen an einer Schule oder an mehreren Schulen durchführen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies genehmigt. ²Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben vorliegt: 1. das Thema und die Zielsetzung der Untersuchung, 2. die Art und den Umfang der Untersuchung, 3. die Untersuchungsmethode, 4. die Gruppe der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 5. die für die Untersuchung verantwortliche Ausbildungsperson des Antragstellers oder der Antragstellerin sowie 6. die Trennung und Löschung der personenbezogenen Daten.	(1) ¹Studierende, Referendarinnen und Referendare und Auszubildende können im Rahmen ihrer Berufsausbildung Untersuchungen an einer Schule oder an mehreren Schulen durchführen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies genehmigt. ²<u>Untersuchungen, die an mehr als zehn Schulen gleichzeitig durchgeführt werden, sind durch das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen zu genehmigen und den Schulleiterinnen oder den Schulleitern der betroffenen Schulen anzuzeigen.</u> ³Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben vorliegt: 1. das Thema und die Zielsetzung der Untersuchung, 2. die Art und den Umfang der Untersuchung, 3. die Untersuchungsmethode, 4. die Gruppe der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 5. die für die Untersuchung verantwortliche Ausbildungsperson des Antragstellers oder der Antragstellerin sowie 6. die Trennung und Löschung der personenbezogenen Daten.
(2) § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.	(2) § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.
(3) Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass er ordnungsgemäß geprüft und beschieden werden kann.	(3) Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass er ordnungsgemäß geprüft und beschieden werden kann.
§ 14 Schulinterne Untersuchungen	§ 14 Schulinterne Untersuchungen
(1) ¹Schulen können im Rahmen ihres Auftrags zur schulinternen Evaluation Untersuchungen zur Überprüfung der Durchführung und des Erfolges ihrer pädagogischen Arbeit vornehmen. ²§ 13 <u>Abs.</u> 2 bis 4 gilt entsprechend.	(1) ¹Schulen können im Rahmen ihres Auftrags zur schulinternen Evaluation Untersuchungen zur Überprüfung der Durchführung und des Erfolges ihrer pädagogischen Arbeit vornehmen. ²§ 13 <u>Absatz</u> 2 bis 4 gilt entsprechend.
(2) Die Schule muss vor der Untersuchung 1. den Kreis der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 2. die Art des Untersuchungsverfahrens, 3. den Zweck, die Art und den Umfang der Untersuchung, 4. die einzelnen Untersuchungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung, 5. die Trennung und Löschung der Daten sowie 6. die für die Untersuchung verantwortliche Lehrkraft schriftlich festlegen.	(2) Die Schule muss vor der Untersuchung 1. den Kreis der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 2. die Art des Untersuchungsverfahrens, 3. den Zweck, die Art und den Umfang der Untersuchung, 4. die einzelnen Untersuchungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung, 5. die Trennung und Löschung der Daten sowie 6. die für die Untersuchung verantwortliche Lehrkraft schriftlich festlegen.

(3) Vor der Durchführung einer Untersuchung sind der behördliche Datenschutzbeauftragte, der Elternbeirat und der Schülerbeirat zu unterrichten.	(3) Vor der Durchführung einer Untersuchung sind der behördliche Datenschutzbeauftragte, der Elternbeirat und der Schülerbeirat zu unterrichten.
(4) Die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler, sind rechtzeitig vor der Durchführung der Untersuchung hierüber zu informieren.	(4) Die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler, sind rechtzeitig vor der Durchführung der Untersuchung hierüber zu informieren.
(5) Die Schule kann die Durchführung und Auswertung der Untersuchung an Dritte vergeben, soweit sichergestellt ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere deren Artikel 28, erfolgt und das Statistikgeheimnis nach § 8 des Landesstatistikgesetzes eingehalten wird. Für die Auftragsvergabe gilt § 5 des Landesstatistikgesetzes entsprechend.	(5) Die Schule kann die Durchführung und Auswertung der Untersuchung an Dritte vergeben, soweit sichergestellt ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere deren Artikel 28, erfolgt und das Statistikgeheimnis nach § 8 des Landesstatistikgesetzes eingehalten wird. Für die Auftragsvergabe gilt § 5 des Landesstatistikgesetzes entsprechend.
	<u>§ 14b Datenübermittlung an die Kammern</u>
	<u>Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat Bremerhaven dürfen zum Zweck der gemeinsamen Berufsausbildung die in § 34 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz genannten personenbezogenen Daten an die zuständige Kammer übermitteln.</u>
Teil 4 Datenverarbeitung beim Schulärztlichen Dienst und bei den Beratungsdiensten	Teil 4 Datenverarbeitung <u>bei der Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter</u> und bei den Beratungsdiensten
§ 16 Umfang der Datenverarbeitung	§ 16 Umfang der Datenverarbeitung
(1) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung der Schulanfängerinnen oder -anfänger durch den Schulärztlichen Dienst dürfen als ärztliche Unterlagen diejenigen Anamnese- und Befunddaten, die für den Untersuchungszweck erforderlich sind, verarbeitet werden.	(1) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung der Schulanfängerinnen oder -anfänger durch den Schulärztlichen Dienst dürfen als ärztliche Unterlagen diejenigen Anamnese- und Befunddaten, die für den Untersuchungszweck erforderlich sind, verarbeitet werden.
(2) Dies gilt entsprechend für weitere auf Grund des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verpflichtende Schülerreihenuntersuchungen und gezielte Einzeluntersuchungen sowie für die Untersuchung anlässlich eines Antrages auf Überweisung an ein Förderzentrum <u>oder</u> anlässlich des Verfahrens zur Feststellung eines besonderen Förderungsbedarfs von Schülerinnen oder Schülern in der Regelschule .	(2) Dies gilt entsprechend für weitere auf Grund des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verpflichtende Schülerreihenuntersuchungen und gezielte Einzeluntersuchungen sowie für die Untersuchung anlässlich des Verfahrens zur Feststellung eines besonderen Förderbedarfs von Schülerinnen oder Schülern.

	<i>(3) Die anderen Stellen der Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter nach § 17 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes, die Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und die Mobilen Dienste nach § 22 Absatz 4 des Bremischen Schulgesetzes dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, wenn und soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.</i>
§ 17 Zulässigkeit der Datenübermittlung	§ 17 Zulässigkeit der Datenübermittlung
¹Der Schulärztliche Dienst darf der Schule nur das <i>für die Schule maßgebende</i> Ergebnis von Pflichtuntersuchungen mitteilen. ²Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur übermittelt werden, wenn die betroffene Person trotz eingehender Beratung durch den <i>Schulärztlichen Dienst</i> die Einwilligung versagt hat und die Übermittlung nach Entscheidung des <i>Schulärztlichen Dienstes</i> im Interesse der betroffenen Person zwingend notwendig ist.	<i>(1)</i> ¹Der Schulärztliche Dienst darf der Schule <i>und der zuständigen Schulbehörde</i> nur das <i>für deren Aufgabenerfüllung erforderliche</i> Ergebnis von Pflichtuntersuchungen mitteilen. ²<i>Dies gilt entsprechend für personenbezogene Daten, die andere Stellen der Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter oder der Mobile Dienst im Rahmen ihrer Aufgaben erhoben haben.</i> ³Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur übermittelt werden, wenn die betroffene Person trotz eingehender Beratung durch <i>die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter oder den Mobilen Dienst</i> die Einwilligung versagt hat und die Übermittlung nach Entscheidung des <i>Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter oder des Mobilen Dienstes</i> im Interesse der betroffenen Person zwingend notwendig ist.
	<i>(2) Der Schulärztliche Dienst darf zum Zwecke des Bildungsmonitorings und der Evaluation Daten zu sprachlichen Fähigkeiten und mathematischen Vorläuferfähigkeiten aus den Schuleingangsuntersuchungen in pseudonymisierter Form an das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen übermitteln.</i>
§ 18 Information der betroffenen Personen	§ 18 Information der betroffenen Personen
¹Der Schulärztliche Dienst und die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes haben die Kinder und Jugendlichen in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Erziehungsberechtigten und Volljährigen über Sinn und Grenzen der Untersuchung und der Datenerhebung vorher zu informieren. ²Besondere Erkenntnisse haben der Schulärztliche Dienst und unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.	¹<i>Die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter nach § 17 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes, die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und die Mobilen Dienste</i> haben die Kinder und Jugendlichen in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Erziehungsberechtigten und Volljährigen über Sinn und Grenzen der Untersuchung <i>oder Beratung</i> und der Datenerhebung vorher zu informieren. ²Besondere Erkenntnisse haben <i>die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter</i>

Gegenüberstellung der Textfassungen (Synopsis)

	und unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
--	---